
Gesetzliche Regelungen zum Risikomanagement in Deutschland, Österreich und in der Türkei

Eine Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Hinblick auf ein effektives Risikomanagementsystem

Metin Sagmanlı und Çağla Ersen Cömert

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	11
2	Betriebliche und gesetzliche Notwendigkeit eines Risikomanagements	12
3	Europäische und globale gesetzliche Regelungen zum Risikomanagement	15
4	Gesetzliche Regelungen zum Risikomanagement in Deutschland, Österreich und der Türkei	17
4.1	Gesetzliche Regelungen zum Risikomanagement in Deutschland	17
4.2	Gesetzliche Regelungen zum Risikomanagement in Österreich	23
4.3	Gesetzliche Regelungen zum Risikomanagement in der Türkei	29
5	Vergleich und Bewertung der gesetzlichen Regelungen zum Risikomanagement in Deutschland, Österreich und der Türkei	36
6	Schlussfolgerung	43
	Literatur	45

1 Einführung

In einer sich immer schneller wandelnden Wirtschaftswelt gewinnt das Risikomanagement als wichtiges Wettbewerbsinstrument immer mehr an Bedeutung. Nur Unternehmen, die Risiken früh erkennen, richtig bewerten und angemessene Maßnahmen einleiten, können erfolgreich sein. Es ist auch ersichtlich, dass erfolgreich oder nicht erfolgreich geführte Unternehmen eine positive oder eben negative Auswirkung auf ihre Partner in der

M. Sagmanlı (✉) · Ç. Ersen Cömert
Fakultät für Wirtschaft, deutschsprachige Abteilung für Betriebswirtschaftslehre, Marmara
Universität
Bahçelievler, Istanbul, Türkei
E-Mail: msagmanli@marmara.edu.tr

Ç. Ersen Cömert
E-Mail: caglaersen@yahoo.com

gleichen Lieferkette ausüben. Die Leistung der Unternehmensführung hat direkten Einfluss auf die Interessen einer Vielzahl von Beteiligten, speziell von den Mitarbeitern bis zu den Zulieferern. Aus diesem Blickwinkel betrachtet, ist das richtige Risikomanagement nicht nur ein Leistungskriterium, sondern ein wichtiges Regulationsinstrument, dessen Auswirkung die Gesellschaft und die Wirtschaft gleichermaßen spürbar beeinflusst.

Die Bedeutung des Risikomanagements als wichtiges Regulationsinstrument ist vor allem auf dem Finanzmarkt zu beobachten. Nach den verheerenden Krisen in der Bankenbranche wurden die ersten Schritte eingeleitet, um Risikomanagement zur gesetzlichen Pflicht für Unternehmen in diesem Sektor zu machen. So rückte durch die Basel II-Regelungen das Risikomanagement in der Kreditwirtschaft in den Vordergrund. Da Banken, Versicherungen und ähnliche Unternehmen auf dem Finanzmarkt Unternehmen sind, die im öffentlichen Interesse stehen, agieren die Gesetzgeber in diesem Sektor strikter und es werden in Bezug auf Risikomanagement strengere und intensivere Maßnahmen getroffen. Im nicht-finanziellen Sektor ist bislang bei Weitem nicht eine vergleichbare Klarheit und Bestimmtheit in Bezug auf die gesetzlichen Regelungen zum Risikomanagement festzustellen. Da heutzutage der Begriff Risiko nicht unbedingt auf finanzielle Risiken begrenzt werden kann und das Risiko mit allen seinen Facetten als zu managendes Faktum in den Vordergrund drängt, hat der Gesetzgeber die Entwicklung von Anforderungen hinsichtlich des Risikomanagements auch für den realen Sektor beschleunigt. Konkret stellt sich die Frage, inwieweit es eine gesetzliche Pflicht für Unternehmen auf dem realen Sektor gibt, über ein Risikomanagement zu verfügen, und inwieweit die gesetzlichen Regelungen den Erfordernissen eines adäquaten Risikomanagements entsprechen.

Im Rahmen dieses Beitrags werden die gesetzlichen Regelungen zum Risikomanagement in Deutschland, Österreich und in der Türkei untersucht und die Ähnlichkeiten und Unterschiede zwischen den Regelungen ermittelt. Ferner wird bewertet, inwiefern die Regelungen eine Grundlage für die Erstellung eines vollkommenen Risikomanagementsystems in Unternehmen bilden.

2 Betriebliche und gesetzliche Notwendigkeit eines Risikomanagements

Durch die voranschreitende Globalisierung ändern sich das Umfeld und somit auch die Umfeldbedingungen für Unternehmen sehr schnell. Die Anpassung an diese rasanten Änderungen mit der gleichen Geschwindigkeit ist heute für Unternehmen essentiell im Überlebenskampf. In diesem Zusammenhang gehören die frühzeitige Erkennung von Risiken, die Bewertung ihrer künftigen Auswirkungen und das Entgegenwirken mit geeigneten Maßnahmen zu den entscheidenden Merkmalen eines erfolgreichen Managements. Diese Situation hat nicht nur den Bedarf am Risikomanagement vergrößert, sondern auch dazu beigetragen, dass sich das Risikomanagement laufend weiterentwickeln muss, um den Bedarf zu befriedigen. Die frühere Auffassung zur erfolgreichen Unternehmensführung, die *Risiken zu übernehmen*, hat sich in die Richtung, die *Risiken zu managen*, geändert. Im

Rahmen des Risikomanagements wird heute nicht nur die Vermeidung bestandsgefährdender Schäden durch die Unsicherheiten angestrebt, sondern auch, dass diese Unsicherheiten voraussehbar gemacht und vermeidliche Risiken in Chancen umgewandelt werden.

Risiken sind durch die Risikovermeidung, den Risikotransfer, die Reduktion von Risiken oder die Übernahme von Risiken und ihre Umkehrung in Chancen steuerbar geworden (Bodine et al. 2001, S. 67). Das Risikomanagement bezeichnet dabei den gesamten Prozess zur systematischen Erkennung, Analyse und Bewertung der Umstände, die zu Risiken führen (Merna und Al-Thani 2008, S. 44). In der Literatur lassen sich viele verschiedene Erörterungen für die Ziele des Risikomanagements finden. Eine der kürzesten und treffendsten Zielformulierung ist wohl: *„The goal of risk management is to maximise shareholder value.“* (Meulbroke 2002, S. 44). Das Ziel ist es, den Mehrwert, der für Investoren erwirtschaftet wird, zu maximieren, indem die Risiken angemessen „geleitet“ werden. Im Rahmen dieser Zielsetzung wird das Risikomanagement zu einem systematischen Prozess ausgebaut, welcher aus den Schritten (1) Risikoidentifizierung, (2) Risikomessung (Bewertung), (3) Risikoanalyse, (4) Risiken-Maßnahmen, (5) Risikoberichterstattung und Kontrolle beziehungsweise Überwachung besteht. Also beschränkt sich das Risikomanagement nicht mehr nur auf das Erfassen von Einzelrisikopositionen, sondern strebt vor allem die Identifikation und Bewertung von Interdependenzen und darauf ausgerichtete Maßnahmen zur Verbesserung der Risikoposition an (Denk und Exner-Merkelt 2005, S. 34). Besonders die „Risikoberichterstattung“ ist zu einem wichtigen Bestandteil des Informationssystems eines Unternehmens geworden. Im Rahmen der Risikoberichterstattung wird der systematische Fluss der Risikoinformationen sichergestellt (Voight 2010, S. 16). Mit anderen Worten ermöglicht die *„Dokumentation und die Berichterstattung“* des Risikomanagements, dass der relevante Prozess richtig, ordentlich und sicher durchgeführt wurde.

Die Risikoberichterstattung dient zwar dem Management als ein wichtiges Informationsinstrument im Hinblick auf die Risiken, jedoch ist der Kreis, der über die Risiken informiert werden muss, nicht auf das Management begrenzt. Im Rahmen des Corporate Governance Ansatzes, der sich auf die Beziehungen zwischen dem Management und den Stakeholdern fokussiert, gewinnen auch die Informationsinteressen der externen Adressaten an Bedeutung. Im Zuge einer transparenten und verantwortungsbewussten Unternehmensführung ist auch der Informationsbedarf von Gruppen außerhalb des Unternehmens zu berücksichtigen. Wie in der Abb. 1 zu erkennen ist, besteht ein Informationsbedarf über die Risiken des Unternehmens bei verschiedenen externen Adressaten (Kreditinstituten, Banken, Lieferanten, Investoren etc.). Zur Stärkung der Vertrauensbeziehung mit den externen Interessengruppen sollten Unternehmen neben vergangenheitsorientierten Daten auch entscheidungsrelevante beziehungsweise zukunftsorientierte Informationen vermitteln. In diesem Zusammenhang stellt die Risikoberichterstattung eine wichtige Form der Informationsvermittlung dar, mit der die externen Interessengruppen mit Informationen versorgt werden können.

Sowohl der steigende Informationsbedarf der externen Interessengruppen als auch die Unternehmenskrisen der letzten Jahre und ihre Folgen für die Gesellschaft haben das Ri-

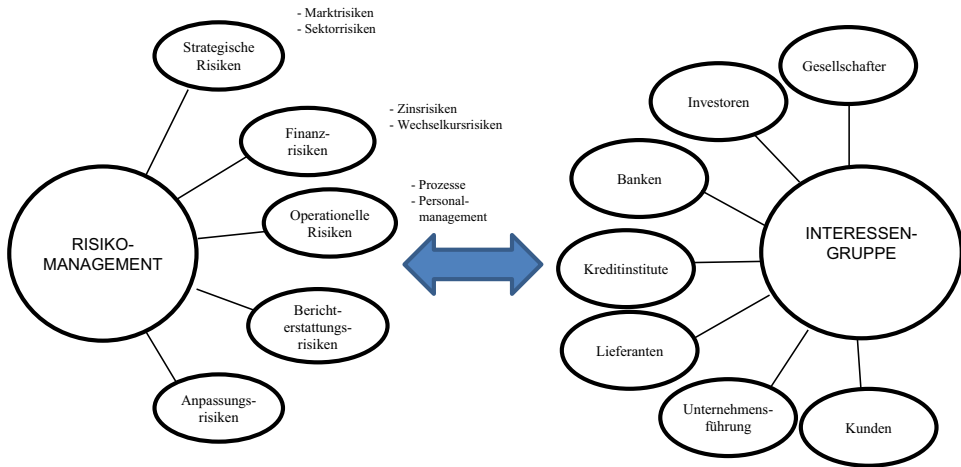


Abb. 1 Interessengruppen am Risikomanagement

sikomanagement ins Blickfeld des Gesetzgebers gerückt. Die wichtigste Ursache für die Regulierung des Risikomanagements durch den Gesetzgeber ist der Zusammenhang zwischen „Risiko“ und „dem Schutzbedarf von dritten Personen“. Das frühzeitige Erkennen von Risiken ermöglicht es dem Management, bei sich abzeichnenden Problemen und Krisen frühzeitig gegenzusteuern, wodurch der Fortbestand des Unternehmens und damit die Sicherung der Arbeitsplätze unterstützt werden (Engels und Cluse 2007, S. 21). Durch den Fortbestand des Unternehmens wird auch sichergestellt, dass Lieferanten ihre Forderungen realisieren können und dass die Interessen der übrigen Beteiligten in der Lieferkette nicht verletzt werden. In Anbetracht dieses Aspekts bedeutet das Risikomanagement für die Unternehmen nicht nur ein Führungsinstrument, sondern auch ein Kontroll- und Sicherheitssystem, dessen Anwendung durch die gesetzlichen Regelungen zu gewährleisten ist.

Es ist zu beobachten, dass die gesetzlichen Regelungen zum Risikomanagement primär den Finanzsektor betreffen. Allerdings hat die Tatsache, dass der Begriff „Risiko“ nicht nur auf den Finanzsektor begrenzt ist und das Auftreten von Risiko als ein Faktum in den Vordergrund getreten ist, das mit allen Facetten kontrolliert werden kann, dazu geführt, dass auch die Anforderungen an das Risikomanagement für Unternehmen im realen Sektor erhöht worden sind. Besonders der Informationsbedarf von externen Gruppen im Zusammenhang mit Risiken und die Tendenz, diesem Informationsbedarf im Rahmen der transparenten Unternehmensführung nachzukommen, haben die Risikoberichterstattung zu einem wichtigen Bestandteil des Informationssystems im realen Sektor gemacht. Dementsprechend sind in den letzten Jahren auch gesetzliche Regelungen zum Risikomanagement für Unternehmen im nicht-finanziellen Sektor erlassen worden.

3 Europäische und globale gesetzliche Regelungen zum Risikomanagement

Bei einem Blick auf die gesetzlichen Regelungen zum Risikomanagement in der Welt fällt unweigerlich zunächst der Sarbanes Oxley Act (SOX) auf. In den Artikeln 302 und 404 des Gesetzes, welches im Jahre 2002 in den USA in Kraft trat, sind Bestimmungen zur Anwendung des Risikomanagements enthalten. In den beiden Artikeln ist die Etablierung eines internen Kontrollsystems und innerhalb dieses Kontrollsystems die Erkennung, Bewertung und Dokumentation der Risiken, die auf die finanzielle Berichterstattung Einfluss nehmen, vorgesehen. Dadurch dass sämtliche börsennotierte Aktiengesellschaften in den USA den Sarbanes Oxley Act einhalten müssen, ist der Risikoerkennungs- und Bewertungsprozess für diese Unternehmen gesetzlich verpflichtend und die Informationspflicht über diesen Prozess Bestandteil der finanziellen Berichterstattung geworden.

Die vergangenen Unternehmenskrisen und der unmittelbar danach erlassene Sarbanes Oxley Act als vorbeugende Maßnahme fanden auch in Europa ihren Niederschlag. Die Europäische Union hat auf die weltweiten Wirtschaftsprüfungsskandale und -krisen reagiert, indem alle vorhandenen Bestimmungen überarbeitet und die 4., 7. und 8. EU-Richtlinie im Rechnungswesen- und Wirtschaftsprüfungsbereich geändert wurden. Wesentlich sind insbesondere folgende Änderungen:

1. Es ist vorgesehen, dass in den Lageberichten der Unternehmen *über die wichtigen Risiken und Gefahren* zu berichten ist.
2. Bei Kapitalgesellschaften von öffentlichem Interesse ist eine Verpflichtung zur Gründung eines Prüfungskomitees eingeführt worden und *die Überwachung* des internen Kontroll- und *Risikomanagementsystems* wurde in den Aufgaben und Pflichten des Prüfungskomitees festgelegt.
3. Die börsennotierten Kapitalgesellschaften wurden dazu verpflichtet, eine „Übereinstimmungserklärung mit dem Corporate Governance Kodex“ vorzubereiten, in der sie erklären, ob sie sich an die *Corporate Governance Richtlinie* halten oder nicht.

Speziell die als Euro-SOX bezeichnete 8. EU-Richtlinie, welche im Jahre 2006 überarbeitet wurde, sieht vor, dass in den Lageberichten der börsennotierten Aktiengesellschaften die relevanten Informationen über das „Risikomanagement-System“ des Unternehmens anzugeben sind. Dies war ein wichtiger Schritt, um eine gesetzliche Ebene für das Risikomanagement zu schaffen.

Auch die Corporate Governance-Prinzipien, welche von der OECD veröffentlicht wurden, spielten eine wichtige Rolle bei der Entwicklung einer neuen Auffassung zum Risikomanagement in Unternehmen. Im Rahmen von Corporate Governance-Prinzipien wurde die Überwachung des Risikomanagementsystems auf den Unternehmensvorstand übertragen. Viele Länder haben eigene Corporate Governance-Prinzipien entwickelt, die den OECD-Prinzipien ähneln (vgl. Abb. 2); die Anwendung einiger dieser Prinzipien ist sogar

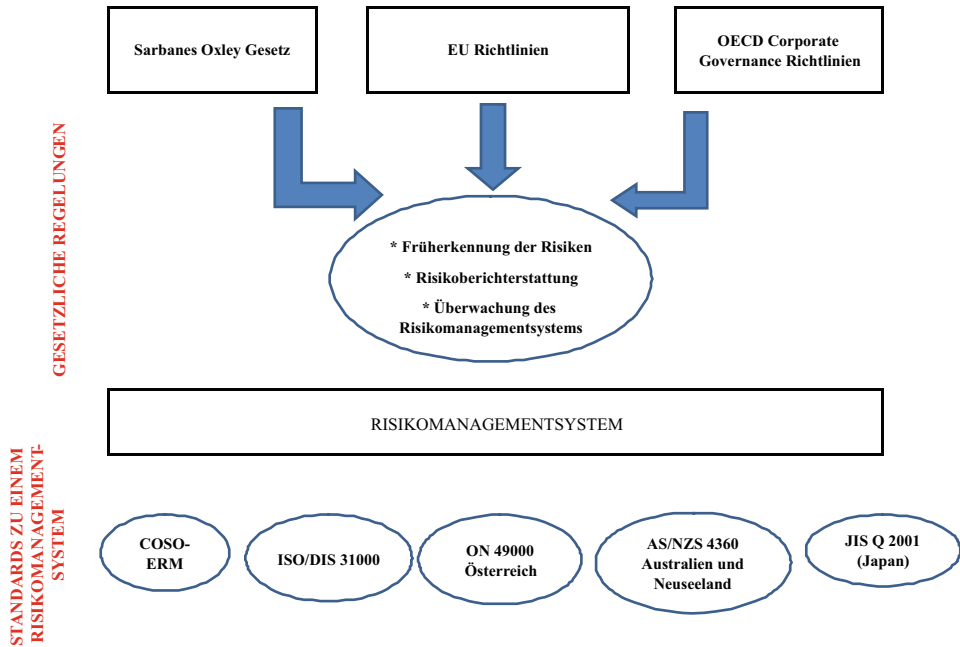


Abb. 2 Risikomanagementsystem – Standards

gesetzlich verpflichtend. Auch dies hat einen entscheidenden Beitrag dazu geleistet, eine gesetzliche Basis für das Risikomanagement zu bilden.

Weder im Sarbanes Oxley Act noch in den Richtlinien der Europäischen Union oder den Corporate Governance-Prinzipien der OECD wurden die Mindestanforderungen an ein zu implementierendes Risikomanagement vorgegeben und festgelegt. Jedoch wurden – wie aus Abb. 2 ersichtlich ist – von verschiedenen öffentlich-rechtlichen oder auch privaten Institutionen bzw. Gruppen richtungsweisende Standards für die Mindestanforderung an integrierte Systeme veröffentlicht, die das Management von Risiken im gesamten Betrieb ermöglichen. Zu den wichtigsten dieser Standards, die global weit verbreitet sind, gehören: COSO Enterprise Risk Management (COSO-ERM), ISO Risk Management-Principles and Guidelines for Implementation (ISO/DIS 31000), die in Österreich veröffentlichte ON-49000 Risk Management for Organisations and Systems, die in Australien und Neuseeland veröffentlichten AS/NZS 4360:2004 Risk Management und der in Japan veröffentlichte JIS Q. Alle diese Standards beschreiben die Mindestanforderungen eines Systems, das das integrierte Risikomanagement im gesamten Unternehmensbereich ermöglichen soll, und wirken somit richtungsweisend für alle Unternehmen. Zu beachten bleibt allerdings, dass diese Standards keinen Gesetzesrang haben.

4 Gesetzliche Regelungen zum Risikomanagement in Deutschland, Österreich und der Türkei

4.1 Gesetzliche Regelungen zum Risikomanagement in Deutschland

In Deutschland wurden verschiedene Rechtsvorschriften erlassen, um die durch die EU-Richtlinien vorgegebenen Änderungen in die nationalen Gesetze umsetzen zu können. Diese Rechtsvorschriften, die in Form des Artikelgesetzes erlassen wurden, änderten eine Vielzahl anderer Gesetze. Die Vorschriften, die für die Schaffung der rechtlichen Grundlage des Risikomanagements relevant sind, können wie folgt zu drei Gruppen zusammengefasst werden (vgl. Abb. 3): Das „Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich“ (KonTraG), das „Bilanzreformgesetz“ (BilReG), und das „Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz“ (BilMoG).

Das 1998 in Deutschland verabschiedete KonTraG bildete die Grundlage für die Rechtsvorschriften des Risikomanagements. Das Gesetz hat zahlreiche Änderungen in mehr als zehn Gesetzen und Vorschriften mit sich gebracht. Einen Überblick über die neuen Bestimmungen, die das Gesetz in Bezug auf das Risikomanagement mit sich brachte, gibt Tab. 1.

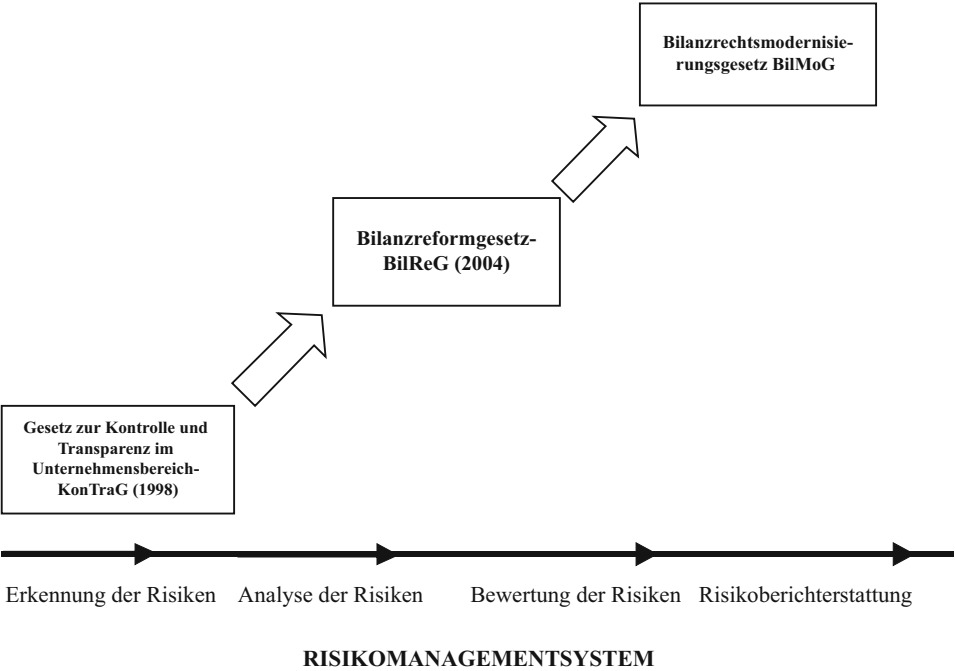


Abb. 3 Für das Risikomanagement relevante Rechtsvorschriften in Deutschland

Tab. 1 Vorschriften zum Risikomanagement im Rahmen des KonTraG

Geänderte Gesetze und Artikel	Inhalt	Auswirkung auf das Risikomanagement
Aktiengesetz § 91 Abs. 2	„Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.“	Risikoidentifikation
Handels-gesetzbuch § 289 Abs. 1	„Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.“	Risikobericht-erstellung
Handels-gesetzbuch § 315 Abs. 1	„Im Konzernlagebericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Kapitalgesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.“	Risikobericht-erstellung
Handels-gesetzbuch § 317 Abs. 2	„Der Lagebericht und der Konzernlagebericht sind darauf zu prüfen, ... Dabei ist auch zu prüfen, ob die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.“	Prüfung der Risiko-berichterstattung
Handels-gesetzbuch § 317 Abs. 4	„Bei einer Aktiengesellschaft, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat, ist außerdem im Rahmen der Prüfung zu beurteilen, ob der Vorstand die ihm nach § 91 Abs. 2 des Aktiengesetzes obliegenden Maßnahmen (Verpflichtung zur frühzeitigen Erkennung von Risiken) in einer geeigneten Form getroffen hat und ob das danach einzurichtende Überwachungssystem seine Aufgaben erfüllen kann.“	Prüfung der Risiko-berichterstattung
Handels-gesetzbuch § 321 Abs. 4	„Ist im Rahmen der Prüfung eine Beurteilung nach § 317 Abs. 4 abgegeben worden, so ist deren Ergebnis in einem besonderen Teil des Prüfungsberichts darzustellen. Es ist darauf einzugehen, ob Maßnahmen erforderlich sind, um das interne Überwachungssystem zu verbessern ...“	Prüfung der Risiko-berichterstattung

Wie aus Tab. 1 hervorgeht, hat das KonTraG Änderungen sowohl im Aktiengesetz als auch im Handelsgesetzbuch bewirkt. In § 91 Aktiengesetz wurde der Absatz 2 hinzugefügt, welcher besagt, dass die Verantwortung für die „frühzeitige Erkennung von Risiken, die das Fortbestehen des Unternehmens gefährden können, und die Einleitung von vorbeugenden Maßnahmen hiergegen dem Unternehmensvorstand übertragen wird.“ Diese Verantwortung des Vorstandes wird als eine zweistufige Aufgabe dargestellt: Stufe (1) ist die Errichtung eines Systems zur Früherkennung von Risiken und Stufe (2) ist Ein-

richtung eines Überwachungssystems, welches diesen Prozess kontrollieren soll (Kajüter 2004, S. 14). Im Zuge dieser Regelung gehören die Errichtung eines Früherkennungssystems und die Überwachung des angewendeten Systems zu den Aufgaben und Pflichten des Vorstandes. Im Rahmen der Abschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer der Aktiengesellschaft ist außerdem zu beurteilen, ob die Früherkennungssysteme und Überwachungssysteme ihre Aufgaben erfüllen können und ob der Vorstand seine Verpflichtung zur frühzeitigen Erkennung von Risiken in geeigneter Form nachgekommen ist. Daneben ist es gesetzlich vorgeschrieben, die Beurteilungen der Prüfung in einem besonderen Teil des Prüfungsberichts darzustellen. Es ist auch vorgesehen, dass der Wirtschaftsprüfer im Prüfungsbericht seine Ansicht über den Fortbestand des Unternehmens unter Berücksichtigung der zukünftig zu erwartenden Entwicklungen äußert. Das KonTraG sieht im Prinzip nur für Aktiengesellschaften die Errichtung eines „Früherkennungssystems und Überwachungssystems“ vor, aber in der Gesetzgebung wird darauf hingewiesen, dass diese Regelung Ausstrahlungswirkung auf den Pflichtenrahmen der Geschäftsführer auch anderer Gesellschaftsformen hat (Deutscher Bundestag 1998, S. 15).

Im Rahmen des KonTraG wurde außerdem eine Verpflichtung zur Risikoberichterstattung für alle Kapitalgesellschaften eingeführt. In den Lageberichten der Kapitalgesellschaften müssen die zu erwartenden Risiken im Zusammenhang mit der Unternehmens-tätigkeit erläutert werden. Die Verpflichtung zur Information über eventuelle Risiken in den Lageberichten hat den Risikobericht quasi zu einem Teil der Finanzberichterstattung gemacht. Außerdem wurden die Informationen über die Risiken, die in den Lageberichten dargestellt werden, mit in den Prüfumfang aufgenommen. Der Wirtschaftsprüfer hat auch zu prüfen, ob die Risiken der künftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt sind.

Zusammenfassen lässt sich festhalten, dass mit dem KonTraG hinsichtlich des Risikomanagements drei grundlegende Neuerungen in die bestehenden Gesetze aufgenommen wurden:

1. Die Errichtung eines Früherkennungssystems und die Schaffung eines Überwachungssystems gehören zu den Pflichten und Aufgaben des Vorstandes von Aktiengesellschaften.
2. Kapitalgesellschaften müssen die zukünftig zu erwartenden Risiken in ihren Lageberichten darzustellen.
3. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Verpflichtungen ist neuer Bestandteil der Abschlussprüfung.

Während es allgemein anerkannt war, dass sich die Finanz- und Prüfungsberichte der Unternehmen auf die vergangenheitsbezogenen Daten beziehen und die vorherige Geschäftsperiode wiedergeben, rückte mit dem KonTraG eine zukunftsorientierte Sichtweise bei der Finanzberichterstattung und der Wirtschaftsprüfung in den Mittelpunkt. Außerdem wurde mit dem KonTraG eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass ein Früherkennungssystem für Risiken aufgebaut werden muss. Damit wurde die Risiko-

identifikation, welche eines der wichtigsten Schritte im Risikomanagement ist, gesetzlich bindend. Dies ist ein sehr bedeutsamer Beitrag zur Schaffung der gesetzlichen Grundlage für das Risikomanagement. Allerdings wirft dies zugleich die Frage auf, wie ein Früherkennungssystem die Erfordernisse des Risikomanagements erfüllen kann und inwiefern es sich überhaupt um ein Risikomanagementsystem handelt. Schließlich ist das Risikomanagement ein umfangreicher Prozess, der aus mehreren Schritten wie Risikoidentifikation, -analyse, -bewertung und -überwachung besteht. In diesem Hinblick bildet das KonTraG zwar einen ersten und wichtigen, aber dennoch nicht ausreichenden Schritt für die Einführung eines wirksamen Risikomanagements.

Nach den Gesetzesänderungen in Bezug auf das Risikomanagements durch das KonTraG wurde ein weiterer wichtiger Schritt mit der Verabschiedung des Bilanzrechtsreformgesetzes (BilReG) eingeleitet. Das BilReG trat im Jahre 2004 in Kraft und es brachte große Änderungen vor allem im Handelsgesetz, aber auch in anderen Gesetzen mit sich, durch die der Rahmen zur verpflichtenden Anwendung des Risikomanagements erweitert wurde (vgl. Tab. 2).

Wie aus Tab. 2 ersichtlich ist, sieht das BilReG vor, dass in der Berichterstattung neben den Risiken, die für das Unternehmen eine Gefahr darstellen, auch die Entwicklungsaussichten, die für das Unternehmen eine Chance bedeuten, dargestellt werden. Die Annahmen, die den Unternehmensplänen zugrunde liegen, sind ebenfalls anzugeben. Damit ergänzt das BilReG die rein auf negative Entwicklungen fokussierte Stoßrichtung des KonTraG um die Perspektive auf positive Planabweichungen (Chancen) und schafft so eine ausgewogene Sichtweise auf Chancen und Risiken (Krahe 2010, S. 8). Eine weitere wichtige Bestimmung des BilReG ist, dass die Kapitalgesellschaften in ihren Lageberichten über die Risiken in Bezug auf ihre Finanzinstrumente und über die dazu angewendeten Risikomanagementziele und -methoden zu informieren haben. Durch das BilReG verankerte der deutsche Gesetzgeber spezielle Vorschriften zur Berichterstattung nicht nur über bestimmte finanzwirtschaftliche Risiken, sondern auch über die Ziele und Methoden für deren Management. Dem Risikomanagement wird somit eine besondere Bedeutung beigemessen (Zepp 2007, S. 251).

Eine der wichtigsten rechtlichen Bestimmungen, die eine gesetzliche Grundlage zum Risikomanagement bilden, ist das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG), das im Jahre 2009 in Kraft getreten ist. Im Rahmen des BilMoG wird erstmalig der Begriff „Risikomanagement“ in der Gesetzgebung verwendet. Wie aus der Tab. 3 ersichtlich ist, wird der Begriff in den jeweiligen Bestimmungen des Gesetzes, die den Umfang der Wirtschaftsprüfung, den Aufgabenbereich des Prüfungsausschusses und den Inhalt des Lageberichts betreffen, konkret erwähnt. In der Tabelle sind die Veränderungen, die im Rahmen des BilMoG im Handelsgesetzbuch und im Aktiengesetz vorgenommen wurden, aufgeführt.

Mit dem in § 289 HGB angehängten Absatz 5 werden Aktiengesellschaften, deren Wertpapiere an organisierten Märkten gehandelt werden, dazu verpflichtet, in ihren Lageberichten über die wichtigen Bereiche ihres Risikomanagementsystems zu informieren. Mit dieser Veränderung wird der Begriff „Risikomanagement“ direkt in einem Gesetz

Tab. 2 Vorschriften zum Risikomanagement im Rahmen des BilReG

Geänderte Gesetze und Artikel	Inhalt	Auswirkung auf das Risikomanagement
Handels-gesetzbuch § 289 Abs. 1	„... . Ferner ist im Lagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben ...“	Risikobericht-erstattung
Handels-gesetzbuch § 289 Abs. 2	„Der Lagebericht soll auch eingehen auf: a) Die Risikomanagementziele und -methoden der Gesellschaft einschließlich ihrer Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden, sowie b) die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungsstromschwankungen, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist, jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft und sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist.“	Risikobericht-erstattung
Handels-gesetzbuch § 315 Abs. 1	„... . Ferner ist im Konzernlagebericht die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben.“	Risikobericht-erstattung
Handels-gesetzbuch § 315 Abs. 2	„Der Konzernlagebericht soll auch eingehen auf: 1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Konzerngeschäftsjahrs eingetreten sind; 2.a) die Risikomanagementziele und -methoden des Konzerns einschließlich seiner Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden, sowie b) die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungsstromschwankungen, denen der Konzern ausgesetzt ist, jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch den Konzern und sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist.“	Risikobericht-erstattung
Handels-gesetzbuch § 317 Abs. 2	„... . Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.“	Prüfung der Risiko-berichterstattung

erwähnt. Außerdem wird im Fall, dass ein Prüfungsausschuss gegründet wird, die Überwachung des „Risikomanagementsystems“ zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gezählt. An dieser Stelle muss betont werden, dass im Gesetzestext nicht die Errichtung eines Risikomanagementsystems an sich gefordert wird, sondern lediglich die Verpflich-

Tab. 3 Vorschriften zum Risikomanagement im Rahmen des BilMoG

Geänderte Gesetze und Artikel	Inhalt	Auswirkung auf das Risikomanagement
Handels-gesetzbuch § 289 Abs. 5	„Kapitalgesellschaften im Sinn des § 264d haben im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben.“	Risikomanagement-system
Handels-gesetzbuch § 315 Abs. 2. Nr. 5	Der Konzernlagebericht soll auch eingehen auf . . . 5. die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess, sofern eines der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen oder das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d ist.	Risikomanagement-system
Aktiengesetz § 107 Abs. 3	„Der Aufsichtsrat kann insbesondere einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst.“	Überwachung des Risikomanagement-systems

tung zur Information über das Risikomanagementsystem im Lagebericht festgelegt wird. Mithin ist die gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung eines Risikomanagementsystems für die Kapitalgesellschaften im Gesetz nur indirekt vorgesehen.

Bei einer Gesamtbewertung sämtlicher gesetzlichen Regelungen zum Risikomanagement in Deutschland lässt sich festhalten, dass der deutsche Gesetzgeber einen besonderen Wert auf die frühzeitige Erkennung von Risiken, die systematische Verfolgung von Risiken und auf die Informationen in den Lageberichten über die Maßnahmen zur Abwendung der Risiken legt. Außerdem wird die Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand, dem Aufsichtsrat und dem Wirtschaftsprüfer hinsichtlich der Überwachung des angewendeten Systems zur Früherkennung der Risiken in den Mittelpunkt gerückt. Durch die bestehenden Gesetze wird für die Kapitalgesellschaften, deren Wertpapiere auf organisierten Märkten gehandelt werden, eine Informationspflicht in den Lageberichten über das „Risikomanagementsystem“ und für alle Aktiengesellschaften eine Verpflichtung zur Errichtung eines „Risikofrüherkennungssystems“ eingeführt. Alle gesetzlichen Änderungen zum Risikomanagement in Deutschland stehen im Einklang mit den Richtlinien der Europäischen Union. Deutschland als Mitgliedsstaat der Europäischen Union hat damit sowohl einen gesetzlichen Rahmen für die Durchführung des Risikomanagements in den Unternehmen geschaffen als auch einen wichtigen Schritt dafür getan, dass durch die Ri-

sikoberichterstattung als festem Bestandteil der Finanzberichterstattung eine risikoorientierte Grundlage für die Transparenz der Unternehmensführungen geschaffen worden ist.

4.2 Gesetzliche Regelungen zum Risikomanagement in Österreich

Österreich gehört ebenfalls zu den Ländern, welche durch gesetzliche Änderungen wichtige Schritte im Hinblick auf die Verpflichtung zur Errichtung eines Risikomanagementsystems in den Unternehmen eingeleitet haben. Risikomanagement wird im Rahmen des Österreichischen Aktiengesetzes (öAktG), des Österreichischen Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (öGmbHG) und des Österreichischen Unternehmensgesetzbuches geregelt. Das Österreichische Aktiengesetz enthält Vorschriften zur Gründung, Liquidation, Verfassung und die Rechnungslegung von Aktiengesellschaften sowie weitere Inhalte, die Aktiengesellschaften betreffen. Das Österreichische Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung regelt die Gründung, Liquidation, Rechnungslegung und Organe der Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Neben diesen beiden Gesetzen spielt ein Gesetz, welches bis zum Jahre 2007 als Österreichisches Handelsgesetz betitelt wurde und seitdem nach Veränderungen im Jahre 2007 als Österreichisches Unternehmensgesetzbuch bezeichnet wird, ebenfalls eine wichtige Rolle für die Unternehmen.

Um die Änderungen, die durch die Richtlinien der Europäischen Union vorgesehen sind, in die nationale Gesetzgebung umzusetzen, wurde auch in Österreich eine Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen erlassen. Diese Rechtsbestimmungen können zu drei Gruppen zusammengefasst werden:

1. Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG),
2. Rechnungslegungsänderungsgesetz (RLÄG),
3. Unternehmensrechtsänderungsgesetz (URÄG).

Im Rahmen dieser Gesetze wurden die Phasen des Risikomanagements Schritt für Schritt in die Gesetzgebung mit aufgenommen. Dieser Prozess, der im Jahre 1997 mit dem IRÄG begann, wurde im Jahre 2004 mit dem RLÄG und im Jahre 2008 mit dem URÄG fortgeführt (siehe Abb. 4).

Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG), das im Jahre 1997 in Kraft getreten ist, führte zu bedeutsamen Änderungen in der Finanzberichterstattung und behandelt das Risikomanagement erstmals gesetzlich. Die Änderungen, die das IRÄG mit sich gebracht hat, sind in Tab. 4 wiedergegeben.

Im Rahmen der Bestimmungen des IRÄG sind die Vorstände von Aktiengesellschaften und die Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung dazu verpflichtet, über ihre zukünftigen Unternehmensstrategien und zukünftigen Vermögens-, Finanz- und Ertragslagen einen vorausschauenden Bericht bzw. eine Vorscheurechnung vorzubereiten. Die Vorscheurechnung ist entsprechend dem „jeweiligen Stand der Betriebswirt-

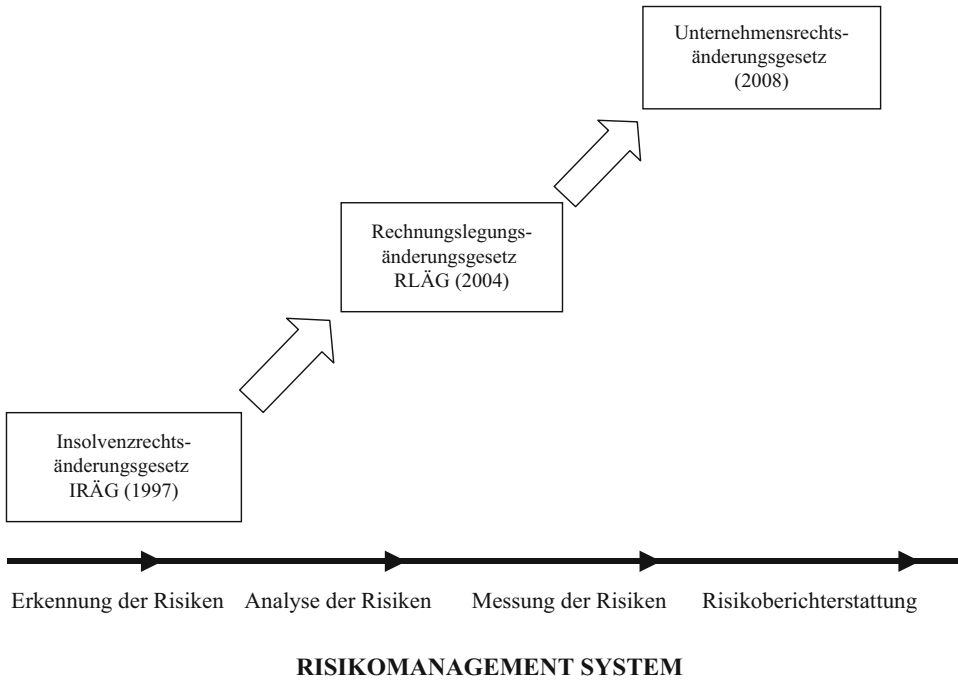


Abb. 4 Gesetzliche Regelungen zum Risikomanagement in Österreich

schaftslehre“¹ zu gestalten und sollte aus Planbilanz, Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und Plan-Geldflussrechnung bestehen (Steller 2011, S. 70). Außerdem sind beide Gesellschaftsformen dazu verpflichtet, interne Kontrollsysteme zu errichten. Die erwähnten gesetzlichen Regelungen, die das IRÄG mit sich gebracht hat, enthalten zwar keine Verpflichtung zur Errichtung eines Risikomanagementsystems, sodass als Folge der Regelungen nicht direkt von der Errichtung eines Risikomanagementsystems ausgegangen werden kann (Hauer und Wechselberger 2005, S. 12). Jedoch macht die Verpflichtung zur Information über zukünftige Ereignisse deutlich, dass von der bisherigen, ausschließlich vergangenheitsbezogenen Finanzberichterstattung abgewichen wird. Die Vorbereitung einer Vorscheurechnung setzt voraus, dass eventuell zukünftig zu erwartende Risiken erkannt und ihre Wirkung auf die Finanzberichte analysiert werden. In diesem Zusammenhang umfasst die Verpflichtung zur Vorbereitung einer Vorscheurechnung indirekt die Phasen „Risikoidentifikation“ und „Risikoanalyse“. Die frühzeitige Erkennung von Risiken und die Analyse ihrer Auswirkungen auf die Finanzberichte sind damit ein wichtiger Schritt auf dem Weg zur Anwendung des Risikomanagements. Neben der mindestens einmal jährlich vorzubereitenden Vorscheurechnung (Jahresbericht) muss der Vorstand einen so-

¹ Vgl. 734 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP, Abschnitt Art VI Z 1 (& 81) (www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/I/I_00734/fname_139613.pdf).

Tab. 4 Die Vorschriften über das Risikomanagement im Rahmen des IRÄG

Geänderte Gesetze	Inhalt	Auswirkung auf das Risikomanagement
Aktiengesetz § 81	„Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorschaurechnung darzustellen (Jahresbericht). Der Vorstand hat weiters dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht).“	Risikoidentifikation und -analyse
Aktiengesetz § 82	„Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen.“	Risikoidentifikation und -analyse
Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 22	„Die Geschäftsführer haben dafür zu sorgen, dass ein Rechnungswesen und ein internes Kontrollsystem geführt werden, die den Anforderungen des Unternehmens entsprechen.“	Risikoidentifikation und -analyse
Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 28a	„Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu belichten sowie die über künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorschaurechnung darzustellen (Jahresbericht). Die Geschäftsführer haben weiteres dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (Quartalsbericht).“	Risikoidentifikation und -analyse

genannten Quartalsbericht erstellen. Im Quartalsbericht ist über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens im Vergleich zur Vorschaurechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten. Auf diese Weise wird ermöglicht, dass die Treffsicherheit der Annahmen bzw. Prognosen, auf die sich der Jahresbericht bezieht, geprüft werden kann.

Bei den gesetzlichen Regelungen in Bezug auf das Risikomanagement spielt auch das Rechnungslegungsänderungsgesetz (RLÄG) eine wichtige Rolle. Das im Jahre 2004 in Kraft getretene Gesetz hat Veränderungen an bestimmten Paragraphen des Österreichischen Handelsgesetzes vorgenommen, welche in Tab. 5 dargestellt werden. Alle Kapitalgesellschaften wurden dazu verpflichtet, sowohl im Lagebericht als auch im Konzernla-

Tab. 5 Die Vorschriften über das Risikomanagement im Rahmen vom Rechnungslegungsänderungsgesetz – RLÄG

Geänderte Gesetze	Inhalt	Auswirkung auf das Risikomanagement
Handels-gesetzbuch § 248 Abs. 1	„Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf, einschließlich des Geschäftsergebnisses, und die Lage des Unternehmens so darzustellen, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird, und die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten , denen das Unternehmen ausgesetzt ist, zu beschreiben.“	Risikobericht- erstattung
Handels-gesetzbuch § 248 Abs. 3	„Der Lagebericht hat auch einzugehen auf: ... 2. die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens : ... 5. die Verwendung von Finanzinstrumenten, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Bedeutung ist; diesfalls sind anzugeben a) die Risikomanagementziele und -methoden , einschließlich der Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten geplanter Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften angewandt werden, und b) bestehende Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken .“	Risikobericht- erstattung
Handels-gesetzbuch § 267 Abs. 1	„Im Konzernlagebericht sind der Geschäftsverlauf, einschließlich des Geschäftsergebnisses, und die Lage des Konzerns so darzustellen, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird, und die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten , denen der Konzern ausgesetzt ist, zu beschreiben.“	Risikobericht- erstattung
Handels-gesetzbuch § 267 Abs. 3	„Der Konzernlagebericht hat auch einzugehen auf: 1 ... 2. Die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns ; 3 ... 4. die Verwendung von Finanzinstrumenten, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von Bedeutung ist; diesfalls sind anzugeben a) die Risikomanagementziele und -methoden , einschließlich der Methoden zur Absicherung aller wichtigen geplanter Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften angewandt werden, und b) bestehende Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken .“	Risikobericht- erstattung

gebericht über die erwarteten Risiken und Gefahren zu berichten. Mit dieser Vorschrift des RLÄG wurde die „Risikoberichterstattung“, die ein wichtiger Bestandteil eines Risikomanagementsystems ist, als Verpflichtung in die österreichische Gesetzgebung aufgenommen.

Wie aus der Tab. 5 ersichtlich ist, wird der Lagebericht inhaltlich um risikoorientierte Informationen erweitert. Zwar besagt das Gesetz, dass nur die wesentlichen Risiken und

Ungewissheiten im Lagebericht zu beschreiben sind. Jedoch bringt der österreichische Standardsetzer Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC) in seiner Stellungnahme zum Ausdruck, dass im Bericht in ausgewogenem Maß auch auf die Chancen eingegangen werden kann. Die Darstellungen im Lagebericht haben gemäß § 243 Abs. 2 öHGB in ausgewogener und umfassender Form zu erfolgen, woraus abzuleiten ist, dass sowohl Risiken als auch Chancen aufgenommen werden sollten (AFRAC 2009). Im Gesetz wurde auch vorgeschrieben, dass im Lagebericht über die Verwendung von Finanzinstrumenten, die diesbezüglichen Risikomanagementziele und -methoden sowie die bestehenden Preisänderungs-, Ausfall-, Liquiditäts- und Cashflow-Risiken zu berichten ist. Das Gesetz erwähnt den Begriff „Risikomanagement“ konkret; allerdings kann aus § 243 Abs. 1 UGB keine Verpflichtung zur Beschreibung des Risikomanagements aus dem UGB abgeleitet werden. Lediglich im Zusammenhang mit finanziellen Risiken (konkret bei der Verwendung von Finanzinstrumenten) verlangt das Gesetz eine Angabe der Risikomanagementziele und -methoden (AFRAC 2009). Im Gesetz ist der Begriff „Finanzinstrumente“ zudem nicht eindeutig definiert. Nach Ansicht des AFRAC ist der Begriff „Finanzinstrumente“ anhand der zum Abschlussstichtag geltenden IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, zu interpretieren. Der Begriff umfasst jene originären und derivativen Finanzinstrumente, die in den Anwendungsbereich von IAS 39 „Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung“ (IAS 39.2 bis 7) sowie (inhaltlich übereinstimmend) IAS 32 „Finanzinstrumente: Darstellung“ (IAS 32.4 bis 10) und IFRS 7 „Finanzinstrumente: Angaben“ (IFRS 7.3 bis 5) fallen (AFRAC 2009).

Der wichtigste Schritt bezogen auf das Thema Risikomanagement in Österreich wurde mit dem im Jahre 2008 in Kraft getretenen Unternehmensrechtsänderungsgesetz URÄG getan. Im URÄG wird der Begriff Risikomanagement zum ersten Mal in einem Gesetzestext konkret und mit genauem Wortlaut erwähnt (Tab. 6).

Wie aus Tab. 6 ersichtlich ist, brachte das URÄG Änderungen für das Unternehmensgesetz, das Aktiengesetz und das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Das URÄG enthält wichtige Regelungen zum Risikomanagementsystem. In Österreich wurde das Handelsgesetzbuch (HGB) im Jahr 2007 durch das Unternehmensgesetzbuch (UGB) ersetzt; im Rahmen des URÄG wird das Gesetz mit seiner neuen Bezeichnung titulierte. Durch das URÄG werden primär neue Offenlegungspflichten im Lagebericht zum Internen Kontrollsystem (IKS) und zum Risikomanagementsystem von kapitalmarktorientierten Unternehmen festgelegt (Bungartz 2009, S. 29). § 243a, der durch das URAG ins Unternehmensgesetzbuch eingefügt wurde, fordert im Lagebericht eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess. Obwohl eine Berichtspflicht zur Beschreibung der Ausgestaltung und Merkmale des Risikomanagementsystems gesetzlich vorgesehen ist, sind im Rahmen des Gesetzes keine Mindestanforderungen zur Errichtung und zum Betrieb eines solchen Systems definiert.

Neben der Aufnahme einer Stellungnahme zum IKS und zum Risikomanagement des Unternehmens im Lagebericht hat der Gesetzgeber durch das URAG auch die Überwachung der Wirksamkeit des IKS durch den Aufsichtsrat beziehungsweise einen gegebene

Tab. 6 Vorschriften zum Risikomanagement im Rahmen des URÄG

Geänderte Gesetze	Inhalt	Auswirkung auf das Risikomanagement
Unternehmensgesetzbuch § 243a Abs. 2	„Eine Gesellschaft, deren Aktien oder andere von ihr ausgegebene Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinn des § 1 Abs. 2 BörseG zugelassen sind, hat im Lagebericht darüber hinaus die wichtigsten Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben.“	Risikoberichterstattung
Unternehmensgesetzbuch § 267 Abs. 3b	„Bei einem Mutterunternehmen, dessen Aktien oder andere von ihm ausgegebene Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinn des § 1 Abs. 2 BörseG zugelassen sind, hat der Konzernlagebericht auch die Angaben nach § 243a Abs. 2 zu enthalten. Diese haben sich auf das interne Kontroll- und das Risikomanagementsystem des Konzerns im Zusammenhang mit der Aufstellung des Konzernabschlusses zu beziehen.“	Risikoberichterstattung
Unternehmensgesetzbuch § 274 Abs. 5	„Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht oder der Konzernlagebericht nach dem Urteil des Abschlussprüfers mit dem Jahresabschluss oder mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob die Angaben nach § 243a zutreffen.“	Risikoberichterstattung
Aktiengesetz § 92 Abs. 4a	„In Gesellschaften mit den Merkmalen des § 271a Abs. 1 UGB ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.“	–
Aktiengesetz § 92 Abs. 4a	„ZU den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören: 1. die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses; 2. die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, gegebenenfalls des internen Revisionssystems, und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft; ...“	Prüfung der Risikoberichterstattung
Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 30g Abs. 4a	„In aufsichtsratspflichtigen Gesellschaften mit den Merkmalen des § 271a Abs. 1 UGB ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.“	–
Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung § 30g Abs. 4a	„Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören: 1. die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses; 2. die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, gegebenenfalls des internen Revisionssystems, und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft; ...“	Prüfung der Risikoberichterstattung

nenfalls einzurichtenden Prüfungsausschuss gesetzlich neu geregelt: Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats beziehungsweise Prüfungsausschusses gehört die Überwachung der Wirksamkeit des IKS sowie gegebenenfalls des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft (Bungartz 2009, S. 30). Grundsätzlich sieht das Gesetz indes keine Pflicht zur Errichtung des Risikomanagementsystems vor. Gefordert wird lediglich die Überwachung eines gegebenenfalls vorhandenen derartigen Systems durch den Prüfungsausschuss.

Die Untersuchung der österreichischen Gesetzgebung hinsichtlich der Vorschriften zum Risikomanagement zeigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen unmittelbar nur die Kapitalgesellschaften betreffen. Personengesellschaften sind nicht in den Geltungsbereich der Regelungen aufgenommen worden. Im Rahmen von Gesetzesänderungen, die seit 1997 in bestimmten zeitlichen Abständen vorgenommen worden sind, sind verschiedene gesetzliche Regelungen im Zusammenhang mit dem Risikomanagement für die Kapitalgesellschaften erlassen worden: So war die im Jahre 1997 eingeführte Verpflichtung für Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung zur Vorbereitung einer Vorscheurechnung ein wichtiger Schritt in Richtung eines wirkungsvollen Risikomanagements. Obwohl eine Vorscheurechnung keine direkte Regelung zum Risikomanagement ist, wird damit die zukunftsorientierte Ausrichtung der Finanzberichterstattung verstärkt. Durch die Berichtspflicht über prognostische (d.h. in die Zukunft gerichtete) Informationen müssen Unternehmen die zu erwartenden Entwicklungen vorhersehen und ihre Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung analysieren. Die Berichterstattung über die Risiken beziehungsweise die Risikoberichterstattung wurde mit Gesetzänderung im Jahre 2004 gesetzlich verbindlich vorgeschrieben. Alle Kapitalgesellschaften wurden dazu verpflichtet, in ihren Lageberichten „über ihre zukünftig zu erwartenden Risiken und Ungewissheiten“ zu informieren. Somit wurde die Risikoberichterstattung ein integraler Bestandteil der Finanzberichterstattung. Außerdem wurde börsennotierten Kapitalgesellschaften vorgeschrieben, im Lagebericht die wesentlichen Merkmale ihrer internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme zu beschreiben. Mit dieser Regelung wird die Anwendung eines Risikomanagementsystems beziehungsweise die Berichterstattung über das angewandte Risikomanagementsystem in börsennotierten Kapitalgesellschaften gesetzlich vorgeschrieben.

4.3 Gesetzliche Regelungen zum Risikomanagement in der Türkei

In der Türkei besteht kein einheitliches kodifiziertes Gesellschaftsrecht, sondern die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen sind in diversen Gesetzen enthalten. Die gesetzlichen Vorschriften, die für die Gesellschaften eine bedeutende Rolle spielen, finden sich im Türkischen Handelsgesetzbuch (Türk Ticaret Kanunu – TTK) und dem Türkischen Kapitalmarktgesetz (Sermaye Piyasası Kanunu – SerPK). Das TTK regelt die Gründung, die Liquidation, die Rechnungslegung und Organe der Gesellschaften. Neben dem Handelsgesetz ist die kaufmännische Rechnungslegung im Kapitalmarktgesetz als *lex specialis*

geregelt (Akkaya 2003, S. 25). Zu den Gesellschaften, die den Bestimmungen des SerPK unterliegen, zählen Aktiengesellschaften, die auf dem Kapitalmarkt tätig sind, und die sogenannten Kapitalmarktinstitutionen wie Wertpapiermakler, Kapitalanlagegesellschaften und Kapitalanlagefonds. Ziel des SerPK ist es zu gewährleisten, dass der Kapitalmarkt transparent, zuverlässig, effektiv, stabil, fair und wettbewerbsgerecht arbeitet und sich entwickelt (Sermaye Piyasası Kurulu 2015). Die Regulierung und Überwachung des Kapitalmarkts zum Schutz der Rechte und Interessen der Anleger gehört zum Gegenstand des SerPK.

Das seit 1956 gültige Türkische Handelsgesetzbuch Nr. 6762 wurde im Jahre 2012 durch das neue Türkische Handelsgesetzbuch Nr. 6102 ersetzt. Das neue Gesetz fällt besonders mit seinen Bestimmungen über das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem in den Unternehmen auf. In der Tab. 7 sind die relevanten Artikel des TTK zum Risikomanagement dargestellt.

Gemäß dem Türkischen Handelsgesetz sind börsennotierte Aktiengesellschaften zur Errichtung eines Risikokomitees verpflichtet, das zur Früherkennung der Risiken dient. In der Gesetzesbegründung wird auf die Notwendigkeit des Risikokomitees hingewiesen und betont, dass das Risikokomitee neben der Jahresabschlussprüfung und dem Prüfungsausschuss ein ergänzender interner Kontrollmechanismus ist. Während der Prüfungsausschuss die „Unternehmensführung“ überprüfen soll, konzentriert sich das Risikokomitee ausschließlich auf die „Risiken“. Außerdem wird in der Gesetzesbegründung angegeben, dass die Jahresabschlussprüfung vergangenheitsorientiert ist, während die Ermittlung der Risiken einen zukunftsorientierten Blickwinkel fordert. Mit den Erklärungen in der Gesetzesbegründung werden die Unterschiede zwischen dem Risikokomitee und dem Prüfungsausschuss erläutert; zudem wird der Bedarf zur Gründung eines Risikokomitees – unabhängig vom Prüfungsausschuss – dargestellt. Im Gesetz ist es auch vorgesehen, dass das zu gründende Komitee alle zwei Monate dem Vorstand einen Bericht übermittelt, in welchem es die künftigen Ereignisse bewertet sowie über die zu erwartenden Risiken und Gefahren berichtet. In diesem Zusammenhang agiert das Risikokomitee als Teil des internen Kontrollmechanismus. Das Gesetz verpflichtet in erster Linie nur die börsennotierten Aktiengesellschaften zur Gründung eines Risikokomitees. Die übrigen Aktiengesellschaften haben dann ein solches Komitee zu gründen, wenn der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft einen solchen Bedarf feststellt und ihn dem Vorstand schriftlich mitteilt. In Gesellschaften mit beschränkter Haftung werden die Gründung eines Komitees zur Früherkennung von Risiken und die Kontrolle dieses Komitee zu den unübertragbaren Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführer gezählt.

Eine weitere auffällige Bestimmung im TTK im Hinblick auf das Risikomanagement ist die Verpflichtung der Kapitalgesellschaften, in ihrem jährlichen Lagebericht Informationen über die eventuellen zukünftigen Risiken anzugeben. Die Aktiengesellschaften bereiten neben den Finanzberichten beziehungsweise Jahresabschlussrechnungen wie der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung den Lagebericht als ergänzenden Bestandteil der Berichterstattung vor und informieren somit die externen Informationsgruppen über die vorhandenen und potentiellen Leistungen des Unternehmens. Gemäß Artikel

Tab. 7 Die Vorschriften des Türkischen Handelsgesetzes zum Risikomanagement

Geänderte Gesetze	Inhalt	Auswirkung auf das Risikomanagement
TTK Artikel 378 Absatz 1	Die Vorstände der Unternehmen, deren Aktien an der Börse gehandelt werden, sind dazu verpflichtet, zur frühzeitigen Erkennung von fortbestandsgefährdenden Risiken und zum rechtzeitigen Einleiten geeigneter Maßnahmen des Risikomanagements ein Risikokomitee zu errichten. Bei den anderen Unternehmen ist dieses Komitee erst dann zu errichten, wenn der Wirtschaftsprüfer des Unternehmens die Errichtung eines solchen Komitees für notwendig hält und seine Aufforderung schriftlich zum Vorstand mitteilt.	Risikoidentifikation
TTK Artikel 378 Absatz 2	Das Risikokomitee hat alle zwei Monate dem Vorstand einen Bericht zu erstatten, in dem der Zustand der Gesellschaft überprüft, die Gefahren aufgezeigt und Maßnahmen vorgeschlagen werden. Dieser Bericht ist auch dem Wirtschaftsprüfer zu senden.	Risikoberichterstattung
TTK Artikel 398 Absatz 4	Der Wirtschaftsprüfer hat einen Bericht darüber zu erstatten, ob der Vorstand seine Verpflichtungen gemäß Artikel 378 Abs. 1 vollständig erfüllt hat oder nicht, und dem Vorstand diesen Bericht als Anlage zum Prüfungsbericht zu übermitteln. Die Grundsätze zur Erstattung dieses Berichts werden vom Public Oversight Accounting and Auditing Standards Authority festgelegt.	Überwachung des Risikomanagementsystems
TTK Artikel 402 Absatz 6	Der Wirtschaftsprüfer hat seine Bewertungen und Feststellungen, die er gemäß Artikel 398 Abs. 4 durchgeführt hat, in einem separaten Bericht darzustellen.	Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers zum Risikomanagement
TTK Artikel 516	Der Lagebericht des Vorstandes hat den Geschäftsverlauf und die gesamten Facetten der finanziellen Lage des Unternehmens richtig, vollständig, und gerecht (true and fair) darzustellen. Die Bewertungen bezüglich der finanziellen Lage der Gesellschaft haben sich auf die Jahresabschlusstabellen zu beziehen. Ferner ist im Lagebericht über die voraussichtliche Entwicklung mit ihren künftigen Risiken zu informieren.	Risikoberichterstattung
TTK Artikel 625 Absatz 1 (e) Bendi	Die unübertragbaren und unentziehbaren Zuständigkeiten des Geschäftsführers sind wie im Folgenden: „(e) Errichtung des Risikofrüherkennungskomitees“	Risikoidentifikation
TTK Artikel 635	Die Bestimmungen des Gesetzes über den Wirtschaftsprüfer und die Jahresabschlussprüfung in den Aktiengesellschaften sind auch für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung anzuwenden.	Überwachung des Risikomanagementsystems

Tab. 8 Bestimmungen der „Verordnung zur Feststellung der Mindestanforderungen an den Lagebericht“ bezüglich der Risikoberichterstattung

	Inhalt	Auswirkung auf das Risikomanagement
Artikel 4 Absatz 3	Die finanzielle Leistung und die allgemeine finanzielle Lage der Gesellschaft sowie die erwarteten Grundrisiken sind im jährlichen Lagebericht zu bewerten. Die Bewertungen bezüglich der finanziellen Lage der Gesellschaft haben sich auf die Jahresabschlusstabellen zu beziehen. Außerdem sind auch nicht finanzielle Risiken im Lagebericht darzustellen.	Risikoberichterstattung
Artikel 13	Der Lagebericht soll auch darauf eingehen: a) Informationen über die von der Gesellschaft zur Beherrschung der Risiken eingesetzten Risikomanagementpolitiken, b) Informationen über das Risikokomitee, c) Künftige Risiken im Hinblick auf Umsätze, Rentabilität, Gewinn-schöpfungspotential, Verschuldungsgrad.	Risikoberichterstattung

516 TTK sind die Kapitalgesellschaften verpflichtet, in ihren Lagebericht Angaben über die zu erwartenden Risiken aufzunehmen. Mit dieser Bestimmung wird eine ergänzende Risikoberichterstattung im Lagebericht erwirkt und die zukunftsorientierte Ausrichtung der Finanzberichterstattung verstärkt. Auf diese Weise wird ermöglicht, dass die Informationsinteressengruppen zuverlässige Prognosen für die Gesellschaft erstellen können. Im TTK ist vorgeschrieben, dass die Mindestanforderungen an die inhaltliche und formale Ausgestaltung des Lageberichts vom Ministerium für Zoll und Handel durch eine Verordnung zu regeln sind. Das zuständige Ministerium hat dafür am 28. August 2012 die sogenannte „Verordnung zur Feststellung der Mindestanforderungen an den Lagebericht“ erlassen. Im Rahmen dieser Verordnung wurde vorgesehen, dass im Lagebericht die grundlegenden Eigenschaften der finanziellen Leistung und der finanziellen Lage der Gesellschaft darzustellen und daran schließend die voraussichtliche Entwicklung und die zu erwartenden Risiken zu erläutern sind. Gemäß der Verordnung sind auch die nicht-finanziellen Risiken im Lagebericht darzustellen. Einen Überblick über die Bestimmungen der Verordnung bezüglich der Risikoberichterstattung gibt Tab. 8.

Da das TTK besonderen Wert auf die Früherkennung und Steuerung der Risiken legt, unterliegen die Tätigkeiten vom Risikokomitee der externen Prüfung (Doğrusöz et al. 2011, S. 498). Gemäß Artikel 398 Absatz 4 TTK prüft der Wirtschaftsprüfer das errichtete Früherkennungssystem und die Tätigkeiten des Risikokomitees; er hat seine Ergebnisse dem Aufsichtsrat in einem gesonderten Bericht zukommen zu lassen. Die Grundsätze zur Erstattung dieses Berichts werden von der Public Oversight Accounting and Auditing Standards Authority (Kamu Gözetimi Muhasebe ve Denetim Standartları Kurumu-KGK) festgelegt. Die KGK ist die oberste Behörde in der Türkei für die Aufsicht der Wirtschaftsprüfung und für die Festlegung der türkischen Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards.

Die KGK hat im Jahre 2014 die Verordnung über die Ausgestaltung des Prüfungsberichts zum Risikokomitee (Risikokomitee-Prüfungsbericht-Verordnung) erlassen (Kamu Gözetimi Kurumu 2014). Gemäß der Verordnung hat der Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung einen separaten Prüfungsbericht vorzubereiten, in dem er die Qualifikation des Risikokomitees beurteilt. Ferner hat er zu bewerten, ob das Komitee die fortbestandsgefährdenden Risiken frühzeitig identifizieren und geeignete Maßnahmen für diese betreffenden Risiken treffen kann (www.kgk.gov.tr, Zugriff: 20.06.2014). Die wichtigsten Punkte der Verordnung über die Ausgestaltung des Prüfungsberichts zum Risikokomitee sind in Tab. 9 angegeben.

Wie aus den in Tab. 9 dargestellten Bestimmungen hervorgeht, sind die Wirtschaftsprüfer damit beauftragt, die Wirksamkeit der Risikomanagementsysteme zu bewerten und ihre Ansicht in einem separaten Bericht zusammenzufassen. Bei Nichterfüllung der Verpflichtung zur Errichtung eines Risikofrüherkennungssystems beziehungsweise bei der Feststellung von Systemmängeln ergeben sich grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Bestätigungsvermerk. Dies hängt damit zusammen, dass das Gesetz lediglich die Aufgabe vorsieht, die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems zu prüfen und Vorschläge zur Verbesserung zu unterbreiten.

Eine weitere gesetzliche Regelung in der Türkei, die im Hinblick auf das Risikomanagement eine bedeutende Rolle spielt, ist das Kapitalmarktgesetz (Sermaye Piyasası Kanunu, SerPK). Gegenstand des Gesetzes ist die Regulierung und die Überwachung des Kapitalmarkts mit dem Ziel, die Transparenz und Stabilität des Kapitalmarktes zu gewährleisten sowie die Rechte und Interessen der Anleger zu schützen. Das alte SerPK Nr. 2499, das im Jahre 1981 in Kraft trat, wurde aufgrund von erforderlichen Anpassungen an international gültige Rahmenbedingungen am 02.12.2012 durch das neue Kapitalmarktgesetz

Tab. 9 Die das Risikomanagementsystem betreffenden Bestimmungen der Verordnung über die Ausgestaltung des Prüfungsberichts zum Risikokomitee

	Inhalt	Auswirkung auf das Risikomanagement
Artikel 10 Absatz 1	Gemäß Artikel 402 Absatz 6 TTK hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Bewertungen über das Risikofrüherkennungssystem in einem separaten Bericht zum Vorstand übermitteln. Die bei dem System festgestellten Mängel haben keinen Einfluss auf das Prüfungsergebnis bzw. auf den Bestätigungsvermerk.	Risikobericht- erstattung
Artikel 10 Absatz 2	Der Prüfer prüft darauf, ob das System in ausreichendem Maße die künftigen Entwicklungen mit Risiken ermittelt, und stellt in seinem Bericht die Systemmängel dar. Der Prüfer kann in seinem Bericht konkrete Vorschläge zur Verbesserung des Systems abgeben. Wenn das zu prüfende Unternehmen keine ausreichende Dokumentation zum System vorlegt, hat der Prüfer diese Feststellung in seinem Bericht zu übermitteln.	Risikobericht- erstattung

SerPK Nr. 6362 ersetzt. Mit dem neuen Gesetz zielt der Gesetzgeber darauf, das Vertrauen in den Kapitalmarkt zu erhöhen und dadurch die Leitungsfähigkeit des Markts zu stärken. Im Zusammenhang mit der Regulierung des Kapitalmarktes nimmt das Kapitalmarktgesetz eine bestimmende Rolle ein.

Neben dem Kapitalmarktgesetz existieren mehrere Erlasse, Verordnungen und Verlautbarungen, die ebenfalls den Kapitalmarkt regulieren. Sie werden aufgrund der Ermächtigung des Kapitalmarktgesetzes von der Kapitalmarktbehörde erlassen. Diese Behörde (Sermaye Piyasası Kurulu, SPK) ist eine aus sieben Mitgliedern bestehende Kommission, die nach dem Vorbild der US-amerikanischen Securities Exchange Commission (SEC) gegründet wurde. Das Kapitalmarktgesetz weist der Kapitalmarktbehörde die Aufgabe zu, die für die Zulassung zum Kapitalmarkt erforderlichen Informationen und Dokumente festzulegen und bei der Zulassung zu prüfen, ob die zur Verfügung gestellten Informationen hinreichend sind und die tatsächliche Situation auf faire Art und Weise wiedergeben (Akkaya 2003, S. 24; Art 5. SerPK). Für diesen Zweck verabschiedet die SPK gemäß Artikel 128b SerPK Verordnungen, deren Bestimmungen von den, dem Kapitalmarktgesetz unterliegenden, Aktiengesellschaften ergänzend zu beachten sind.

Die Corporate Governance-Regeln der SPK bilden eine wesentliche Grundlage für die Ausgestaltung des Risikomanagements bei kapitalmarktorientierten türkischen Kapitalgesellschaften. Die SPK hat erstmals im Jahre 2003 auf Grundlage der „OECD Corporate Governance Management Principles“ die sogenannten Corporate Governance-Richtlinien in der Türkei eingeführt. 2011 wurden diese Richtlinien in einer „Verordnung über die Bestimmung und Implementierung der Grundsätze der Corporate Governance“ niedergeschrieben. Durch das neue Kapitalmarktgesetz wurde der SPK die Aufgabe zugewiesen, einige dieser Grundsätze als verpflichtend zu definieren und deren Einhaltung zu kontrollieren beziehungsweise geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Aus diesem Grund enthalten die Grundsätze sowohl die gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Regeln als auch die Regeln, deren Befolgung freiwillig ist beziehungsweise bei denen das Comply-Explain-Prinzip anzuwenden ist. Bei den Regeln, die nur Empfehlungscharakter haben, sieht die SPK vor, dass Unternehmen die Nichteinhaltung dieser erklären und begründen müssen. Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Regeln sind die Vorstände der börsennotierten Unternehmen dazu verpflichtet, ein Risikofrüherkennungskomitee zu errichten. Die gesetzlich zwingend vorgegebenen Bestimmungen der Verordnung, die das Risikomanagement betreffen, sind in der Tab. 10 dargestellt.

Die SPK sieht vor, dass die dem Kapitalmarktgesetz unterliegenden Aktiengesellschaften zur Früherkennung der Risiken ein Risikofrüherkennungskomitee zu gründen haben. Die Aufgaben und Pflichten des Komitees sind folgendermaßen festgelegt:

1. die Früherkennung von Risiken,
2. die Einleitung von geeigneten Maßnahmen gegen diese Risiken,
3. die Überwachung des aufgebauten Systems.

Tab. 10 Verpflichtend einzuhaltende Bestimmungen der „Verordnung über Bestimmung und Implementierung der Grundsätze der Corporate Governance“ zum Risikomanagement

	Inhalt	Auswirkung
Artikel 4.5.1.	Damit der Vorstand seine Aufgaben und Pflichten richtig ausführen kann, hat er ein Prüfungskomitee, ein Risikofrüherkennungskomitee , ein Corporate Governance Komitee, ein Vorstandskandidaten Wahl-Komitee und ein Vergütungskomitee zu gründen. Wenn es auf Grund der Vorstandsstruktur nicht möglich ist, dieses Komitee zu errichten, dann kann Corporate Governance-Komitee die Aufgaben anderer Komitee übernehmen.	Risikomanagement
Artikel 4.5.2.	Das Risikofrüherkennungskomitee verpflichtet sich zur Früherkennung von fortbestandsgefährdenden Risiken und zur Einleitung der geeigneten Maßnahmen gegen diese Risiken. Das Komitee hat das Risikomanagementsystem mindestens einmal im Jahr zu überprüfen.	Risikomanagement

Obwohl die Corporate Governance Richtlinien der SPK keine konkrete Regelung zu einem Risikomanagementsystem enthalten, ist zu betonen, dass ein Risikofrüherkennungskomitee die ihm auferlegten Pflichten nur bei Existenz eines funktionierenden Risikomanagementsystems vollständig erfüllen kann.

Die Tab. 11 stellt die nicht zwingend einzuhaltenden Bestimmungen zum Risikomanagement in der Verordnung dar. Gemäß diesen Bestimmungen kann der Vorstand ein internes Kontrollsystem errichten, um die Auswirkungen der Risiken für die Stakeholder zu vermindern.

Die Risikomanagement- und Informationssysteme sind in der Verordnung als Bestandteile des internen Kontrollsystems erwähnt. Außerdem enthält die Verordnung die Be-

Tab. 11 Nicht verpflichtend einzuhaltende Bestimmungen der „Verordnung über Bestimmung und Implementierung der Grundsätze der Corporate Governance“ zum Risikomanagement (Comply or Explain)

	Inhalt	Auswirkung auf das Risikomanagement
Artikel 4.2.3.	Der Vorstand errichtet ein internes Kontrollsystem, das die Risikomanagement- und Informationssysteme und die unternehmensintern angeordneten Prozesse umfasst, die dazu dienen, die Auswirkungen der gefährdenden Risiken zu entkräften bzw. zu mildern.	Risikomanagement
Artikel 4.2.4.	Der Vorstand überprüft mindestens einmal jährlich, ob dieses interne Kontrollsystem und Risikomanagement effektiv ist und berichtet in seinem Lagebericht über die Funktionsfähigkeit dieses Kontrollsystems.	Risikoberichterstattung

stimmung, dass der Vorstand mindestens einmal im Jahr die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems überprüft und über die Ergebnisse im Lagebericht berichtet. Diese Bestimmungen sind in der Verordnung unter den „nicht zwingenden“ Regeln aufgezählt, deren Nichteinhaltung erklärt und begründet werden muss, um ein grundsatzkonformes Verhalten zu erreichen (Comply or Explain).

Festzuhalten ist, dass nur börsennotierte Aktiengesellschaften den Corporate Governance-Grundsätzen der SPK unterliegen. Die nicht-börsennotierten Aktiengesellschaften sind von der Anwendung dieser Grundsätze dagegen ausgenommen.

Bei der Betrachtung der gesetzlichen Regelungen zum Risikomanagement in der Türkei fällt als erstes auf, dass die Regelungen nur die Kapitalgesellschaften betreffen, wohingegen für Personengesellschaften kein gesetzliches Erfordernis für die Anwendung eines Risikomanagementsystems besteht. Im Türkischen Handelsgesetz sowie im Kapitalmarktgesetz werden nur die Vorstände von börsennotierten Aktiengesellschaften dazu verpflichtet, ein Risikofrüherkennungssystem zu etablieren und den reibungslosen Verlauf dieses Systems zu gewährleisten. Bei den nicht-börsennotierten Aktiengesellschaften sieht das Türkische Handelsgesetz die Errichtung eines Risikomanagements erst dann vor, wenn die Prüfer die Notwendigkeit eines solchen Systems feststellt. Das Türkische Handelsgesetz hat auch die Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung dazu verpflichtet, ein „Komitee zur frühzeitigen Erkennung und Überwachung von Risiken“ zu gründen. Bei Beurteilung der gesetzlichen Regelungen zum Risikomanagement lässt sich zusammenfassend feststellen, dass in der Türkei ein hohes Bewusstsein für die Notwendigkeit eines Risikomanagements besteht und dass durch die schrittweise vorgenommenen Gesetzänderungen gewährleistet wird, dass für das Risikomanagement eine gesetzliche Grundlage besteht.

5 Vergleich und Bewertung der gesetzlichen Regelungen zum Risikomanagement in Deutschland, Österreich und der Türkei

Beim Vergleich der gesetzlichen Bestimmungen zum Risikomanagement in der Türkei, in Deutschland und in Österreich fällt als erstes auf, dass die Regelungen in Österreich und Deutschland als EU-Mitgliedstaaten sehr viele Ähnlichkeiten aufweisen. Beide Länder haben in zeitlich nahen Abständen ihre Gesetze in Bezug auf die EU-Richtlinien aktualisiert und die Bestimmungen zum Risikomanagement in ihre nationale Gesetzgebung umgesetzt. Die Einbeziehung der Risikomanagement-Anforderungen in gesetzlichen Regelungen begann in Deutschland im Jahre von 1998 mit KontraG und in Österreich im Jahre von 1997 mit IRAG. In der Türkei wurden die rechtlichen Vorschriften über das Risikomanagement im Rahmen des Kapitalmarktgesetzes erst in 2003 festgelegt. Eine grundlegende Änderung, die im Hinblick auf das Risikomanagement bedeutende Fortschritte mit sich brachte, erfolgte mit dem neuen Handelsgesetz im Jahre 2012.

Die gesetzlichen Vorschriften zum Risikomanagement aller drei Länder werden in Tab. 12 miteinander verglichen.

Tab. 12 Vergleich der gesetzlichen Regelungen zum Risikomanagements in Deutschland, Österreich und der Türkei

	Deutschland	Österreich	Türkei
Gesetzliche Regelungen, die Änderungen für das Risikomanagement mit sich brachten	KonTraG (1997), BilReG (2004), BilMoG (2008)	IRÄG (1997), URÄG (2004), RLÄG (2008)	–
Gesetze, die Bestimmungen zum Risikomanagement enthalten	Deutsches Handelsgesetzbuch, deutsches Aktiengesetz	Österreichisches Aktiengesetz, österreichisches Gesetz für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, österreichisches Unternehmensgesetz	Türkisches Handelsgesetz, türkisches Kapitalmarktgesetz
Risikomanagement in Aktiengesellschaften	Aktiengesellschaften, die an organisierten Märkten notiert sind, sind dazu verpflichtet in ihren Lageberichten über ihr Risikomanagementsystem zu informieren. (Handelsgesetzbuch) Alle Aktiengesellschaften sind dazu verpflichtet, im Lagebericht die voraussichtlichen Chancen und Risiken zu beurteilen. (Handelsgesetzbuch) „Der Vorstand der Aktiengesellschaft hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.“ (Risikofrüherkennungssystem) (dt. Aktiengesetz)	Aktiengesellschaften, die an organisierten Märkten notiert sind, sind dazu verpflichtet in ihren Lageberichten über ihr Risikomanagementsystem zu informieren. (Unternehmensgesetz) Alle Aktiengesellschaften sind dazu verpflichtet, in ihrem Lagebericht über Risiken und Unsicherheiten zu informieren. (Unternehmensgesetz) Die Vorstände der Aktiengesellschaften sind dazu verpflichtet, einen vorausschauenden Bericht über den zukünftigen Bestand und die erwartete Gewinnlage anzulegen. (öst. Aktiengesetz)	1. Aktiengesellschaften, deren Aktien an der Börse gehandelt werden, sind dazu verpflichtet, ein Risikofrüherkennungskomitee zu gründen. (Handelsgesetz und Kapitalmarktgesetz) 2. Aktiengesellschaften sollten in ihren jährlichen Lageberichten über die erwarteten Risiken berichten. (Handelsgesetz)

Tab. 12 (Fortsetzung)

	Deutschland	Österreich	Türkei
Risikomanagement in Gesellschaften mit beschränkter Haftung	Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Wertpapiere an organisierten Märkten gehandelt werden, sind dazu verpflichtet, in ihrem Lagebericht über ihr Risikomanagement System zu informieren. (dt. Handelsgesetzbuch) Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die einen Lagebericht erstatten, sind dazu verpflichtet, über Risiken und Chancen ihrer Gesellschaft zu informieren. (dt. Handelsgesetzbuch)	Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Wertpapiere an den organisierten Märkten gehandelt werden, sind dazu verpflichtet, in ihren Lageberichten über ihr Risikomanagement System zu informieren. (Unternehmensgesetz) Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind dazu verpflichtet, in ihren Lageberichten über Risiken und Unsicherheiten zu informieren. (Unternehmensgesetz) In GmbH haben die Geschäftsführer dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorscheurechnung darzustellen. (Gesetz für Gesellschaften mit beschränkter Haftung)	Kleine Gesellschaften ausgenommen, sind alle Gesellschaften mit beschränkter Haftung dazu verpflichtet, ein Risikokomitee zu gründen. (Handelsgesetz) Gesellschaften mit beschränkter Haftung sollen in ihrem Lagebericht über die erwarteten Risiken informieren. (Handelsgesetz)

In allen drei Ländern sind die Personengesellschaften von den gesetzlichen Regelungen zum Risikomanagement ausgeschlossen. Nur in Deutschland wird in der Gesetzesbegründung des KonTraG erläutert, dass die für die Kapitalgesellschaften geltende Regelung hinsichtlich der Früherkennung von Risiken auch eine Ausstrahlungswirkung auf den Pflichtenrahmen der Geschäftsführer anderer Gesellschaftsformen haben kann.

In Deutschland sind die Vorstände aller Aktiengesellschaften dazu verpflichtet, ein System für die Früherkennung von Risiken zu etablieren und dieses System zu betreiben. Die Bestimmung, die im Jahre 1997 in Kraft getreten ist, verpflichtet die Aktiengesellschaften zur Etablierung eines Frühwarnsystems, das zur frühzeitigen Erkennung von Risiken dient. Auffällig ist jedoch, dass keine Prinzipien und Grundsätze in Bezug auf die Mindestanforderungen an ein solches Frühwarnsystem im Gesetz erwähnt werden.

In Österreich sind alle Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung dazu verpflichtet, einen vorausschauenden Bericht beziehungsweise eine sogenannte Vorscheurechnung anzufertigen. Diese Regelung, die in den deutschen und türkischen Gesetzen nicht erwähnt wird, trat in Österreich im Jahre 1997 in Kraft. Die Verpflichtung zur Erstellung eines vorausschauenden Berichtes ist eine indirekte Bestimmung in Zusammenhang mit dem Risikomanagement. Im Rahmen eines solchen Berichts sind die zu erwartenden Risiken zu beschreiben und ihre Auswirkungen auf die Finanzberichte zu analysieren. Auf diese Weise kann die gesetzlich festgelegte Verpflichtung zur Erstellung eines vorausschauenden Berichts als ein Ansatz zum Risikofrüherkennungssystem aufgefasst werden.

In der Türkei sind die börsennotierten Aktiengesellschaften dazu verpflichtet, ein für die Früherkennung von Risiken zuständiges Komitee zu errichten. Artikel 378 Absatz 1 des Türkischen Handelsgesetzbuches besagt, dass die Vorstände der börsennotierten Aktiengesellschaften ein Fachkomitee zum Zweck der frühzeitigen Erkennung von fortbestandgefährdenden Risiken und zum Ergreifen der erforderlichen Gegenmaßnahmen gründen, dieses System betreiben und weiterentwickeln müssen. Bei den Aktiengesellschaften, die nicht an der Börse notiert sind, wird ein Risikokomitee dann gegründet, wenn der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft einen Bedarf für ein solches Komitee feststellt und dem Vorstand diesen Bedarf schriftlich mitteilt. Die Verpflichtung zur Gründung eines Risikokomitees ist eines der Unterscheidungsmerkmale zwischen den türkischen, deutschen und österreichischen Gesetzen: In Deutschland und in Österreich werden die Vorstände direkt zur Früherkennung von Risiken verpflichtet; in der Türkei liegt die Verantwortung für die Früherkennung von Risiken dagegen beim Fachkomitee.

In Abb. 5 wird ein allgemeiner Überblick über die gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen für Risikomanagementsysteme in allen drei Ländern gegeben. Wie aus der Abbildung ersichtlich ist, sehen die gesetzlichen Regelungen in allen drei Ländern die Errichtung eines Risikofrüherkennungssystems vor, aber nicht eines Risikomanagementsystems. In der Gesetzgebung wird die Bedeutung und Notwendigkeit der Früherkennung der Risiken betont und die Errichtung eines dafür geeigneten Systems vorgesehen. Während in Deutschland und in Österreich die Verantwortung dafür direkt den Vorständen übertragen

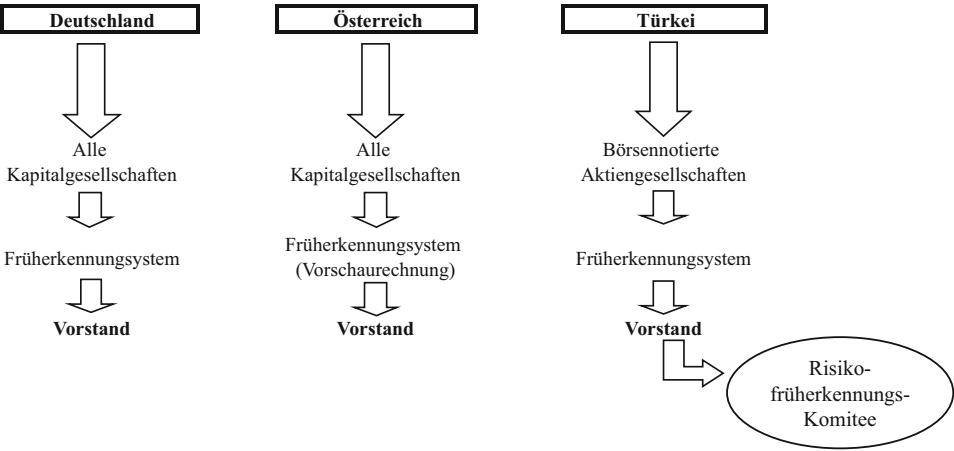


Abb. 5 Vergleich der gesetzlich vorgesehenen Risikomanagementsysteme in Deutschland, Österreich und in der Türkei

wird, ist in der Türkei dafür ein Risikokomitee verantwortlich, das vom Vorstand gegründet wird.

Wenn die gesetzlichen Regelungen zum Risikomanagement in drei Ländern näher betrachtet werden, fällt des Weiteren noch auf, dass die Risikoberichterstattung in allen drei Ländern gesetzlich vorgeschrieben ist. Wie in der Abb. 6 dargestellt ist, wird es gesetzlich vorgegeben, dass die Kapitalgesellschaften in ihren jährlichen Lageberichten über ihre Risiken zu berichten haben.

Die Gesetze der drei Länder sehen auf der einen Seite vor, dass alle – sowohl börsennotierte als auch nicht börsennotierte – Kapitalgesellschaften in ihren Lageberichten

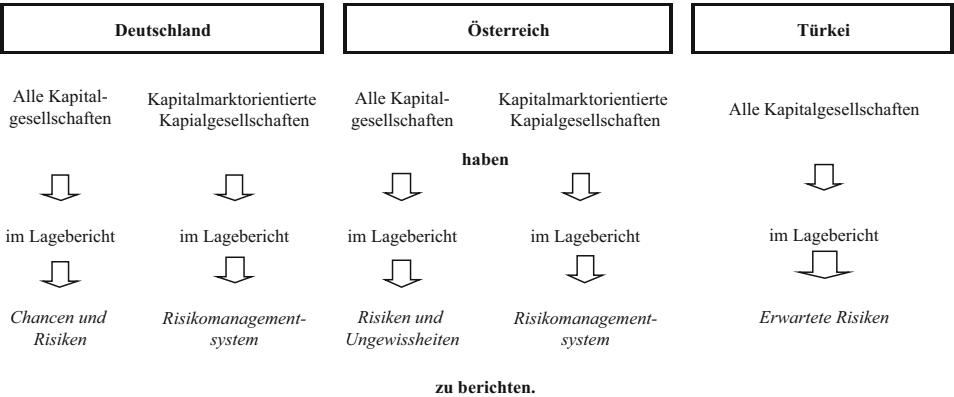


Abb. 6 Bestimmungen zum Risikomanagement in den gesetzlichen Regelungen Deutschlands, Österreichs und der Türkei

über die erwarteten Risiken zu informieren haben. In Deutschland müssen die Kapitalgesellschaften über die „Risiken und Chancen“, in Österreich über „zukünftige Risiken und Unsicherheiten“ und in der Türkei über „erwartete Risiken“ berichten. In dieser Hinsicht erscheint die Risikoberichterstattung als ein integraler Bestandteil der Finanzberichterstattung. Auf der anderen Seite sind die börsennotierten Kapitalgesellschaften in Deutschland und Österreich dazu verpflichtet, in ihren Lageberichten über ihre Risikomanagementsysteme zu informieren. Obwohl im Gesetzestext nur davon die Rede ist, dass über das Risikomanagement in den Lageberichten informiert werden muss, geht aus dem Text doch eindeutig hervor, dass die Gesellschaften ein Risikomanagementsystem implementieren müssen. Allerdings enthalten die Gesetze keine Anhaltspunkte beziehungsweise Mindestanforderungen zur Ausgestaltung dieses Systems.

In den gesetzlichen Regelungen zum Risikomanagement in den drei Ländern wird die Verpflichtung zur „Früherkennung von Risiken“ und zur Berichterstattung über die erkannten Risiken („Risikoberichterstattung“) in den Vordergrund gestellt. In der Gesetzgebung gibt es dagegen keine direkte Vorschrift über die Anwendung eines Risikomanagementsystems. Zwar ist für die börsennotierten Unternehmen in Deutschland und in Österreich vorgesehen, dass sie in ihren Lageberichten über das angewandte Risikomanagementsystem zu berichten haben, und somit erscheint der Begriff „Risikomanagement“ im Gesetzestext. Jedoch gibt es keine gesetzliche Regelung hinsichtlich der Eigenschaften und Mindestanforderungen des Systems. Das Risikomanagement ist ein umfangreiches Führungsinstrument, das aus verschiedenen Phasen und Prozessen wie Risikoidentifikation, Risikoanalyse, Risikobewertung und Risikoberichterstattung besteht. Unter der Berücksichtigung der Bestandteile eines wirksamen Risikomanagementsystems lässt sich feststellen, dass die gesetzlichen Regelungen der drei betrachteten Länder zwar die Anwendung eines Risikomanagements vorsehen, dieses jedoch nicht ganz vollständig ist. In der Tab. 13 werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Risikomanagement von den drei Ländern unter der Berücksichtigung der Prozesse bewertet, die im Zuge eines vollständigen Risikomanagementsystems als erforderlich gelten.

Festzuhalten ist, dass die Gesetzgebung der drei Länder keine rechtliche Pflicht zur Errichtung eines umfassenden Risikomanagementsystems enthält oder gar die Anwendung eines betriebswirtschaftlichen Risikomanagement-Modells erforderlich macht. Bezüglich der Ausgestaltung des Systems existieren nämlich keine konkreten Vorgaben durch die Gesetze (Berwanger und Kullmann 2013, S. 102). Die Gesellschaften verpflichten sich, die Risiken frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen im Hinblick auf diese Risiken einzuleiten. Außerdem wird vorgesehen, im Rahmen der Finanzberichterstattung nicht nur über die vorhandene Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage, sondern auch über die erkannten Risiken zu berichten. Dabei wird das Risikomanagement als ein externes Informationsinstrument beziehungsweise als eine proaktive Informationsquelle angesehen, mit der den externen Interessengruppen der Gesellschaft über eventuelle Entwicklungen berichtet wird. Wie aus dem Begriff „System“ ersichtlich ist, fasst ein Risikomanagementsystem viele aufeinander aufbauende Vorgänge zusammen, wie Risikoerkennung, Risikoanalyse, Risikobewertung. Damit alle diese Vorgänge die von ihnen erwarteten Nutzen

Tab. 13 Bewertung der gesetzlichen Regelungen in Deutschland, Österreich und der Türkei aus Sicht der Prozesse des Risikomanagementsystems

	Deutschland	Österreich	Türkei
Erkennung der Risiken	Zwingend	Zwingend	Zwingend
Klassifizierung der Risiken	–	–	–
Messung der Risiken (Bewertung)	–	–	–
Risikoberichterstattung	Innerhalb des Lageberichts	Innerhalb des Lageberichts, außerdem wird ein vorausschauender Bericht erstellt	Innerhalb des Lageberichts, bei öffentlichen Aktiengesellschaften innerhalb der Unternehmensführungserklärung, als separater Teil
Überwachung des Risikomanagementsystems	Unterliegt der Prüfung	Die im Lagebericht dargestellten Risiken unterliegen der Prüfung, nicht aber der Vorscheurechnung	Unterliegt der Prüfung
Gesetzlicher Rahmen für die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems	Nicht vorhanden	Nicht vorhanden	Nicht vorhanden
Verpflichtung zur Gründung eines Risikokomitees	Nicht zwingend	Nicht zwingend	In Unternehmen, die an der Börse notiert sind, zwingend

und Mehrwerte generieren können, müssen sie innerhalb eines „Systems“ durchgeführt werden, dessen Bestandteile eindeutig definiert sind. *Verbano und Venturini (2011)* haben festgestellt, dass in Unternehmen das Risikomanagement aus bis zu neun verschiedenen Systemen bestehen kann. Diese Systeme – Strategic risk management (SRM), Financial risk management (FRM), Enterprise risk management (ERM), Insurance risk management (IRM), Project risk management (PRM), Engineering risk management (EnRM), Disaster risk management (DRM) und Clinical risk management (CRM) – unterscheiden sich durch die verschiedenen erfassten Risikoarten sowie durch die Branche oder Abteilung, in der sie angewendet werden (*Schiller und Prpich 2014*, S. 1001). Die signifikante Erweiterung der zu erfassenden Risikoarten und der Unternehmensbereiche, in denen das Risikomanagement anzuwenden ist, hat dazu geführt, dass vielfältige Risikomanagementsysteme in Unternehmen existieren. Somit wird es erforderlich, bei der Verpflichtung zur Risikofrüherkennung und Risikoberichterstattung zunächst einmal die Fragen zu beantworten, über welche Risikoarten und für welche Unternehmensbereiche oder Funktionen berichtet werden muss. Allerdings enthalten die gesetzlichen Bestimmungen weder Antworten auf die Fragen im Zusammenhang mit der Etablierung und dem Betreiben eines Risikomanagementsystems noch Mindestanforderungen an die Systeme.

Das Österreichische Rechnungslegungs- und Prüfungskomitee (Austrian Financial Reporting and Auditing Committee (AFRAC)) hat in diesem Zusammenhang erklärt, dass es der Verantwortung der Unternehmensleitung überlassen bleibt, die Systeme und Prozesse nach vorhandenen Anforderungen und Bedürfnissen und unter Berücksichtigung der Unternehmensstrategie, des Geschäftsumfangs und anderer wichtiger wirtschaftlicher sowie organisatorischer Aspekte einzurichten (AFRAC 2009). Zweifellos spielen der Informationsbedarf des Managements und die Unternehmensstrategie bei der Konzeption des Risikomanagementsystems eine bedeutende Rolle. Die Absichten und Bedürfnisse der Vorstände eines jeden Unternehmens sind maßgebend bei der Konzeption und Umsetzung des Risikomanagements in ihren Unternehmen. Jedoch wären standardisierte Regelungen mit Mindestanforderungen an ein wirksames System, wie zum Beispiel grundlegende Gestaltungskriterien sowie qualitative und quantitative Bewertungskriterien zur Wirksamkeit und Effektivität des Systems, zweckdienlich. Außerdem würden derartige standardisierten Regelungen für die im Folgenden aufgeführten Verpflichtungen ein wegweisender Maßstab sein:

- a. Gründung eines Systems zur Erkennung von Risiken und die Gewährleistung der Wirksamkeit dieses Systems,
- b. Information über die Risiken in den Lageberichten,
- c. Prüfung des Risikomanagementsystems im Rahmen der Jahresabschlussprüfung.

Kernelement im aktuellen Risikomanagementansatz ist es, dass Risiken aktiv gesteuert werden, anstatt sie zu vermeiden. Somit ist es von besonderer Bedeutung, in Gesetzen offen und klar festzulegen, dass das Risikomanagement ein notwendiges System ist und welche Mindestanforderungen zu erfüllen sind, um dieses System wirkungsvoll und effektiv umsetzen zu können. Die vorhandenen Gesetze schaffen zwar ein Bewusstsein für das Risikomanagement, jedoch reichen sie nicht aus, eine verpflichtende Grundlage für das Management der Risiken zu bilden.

6 Schlussfolgerung

Aktuell wird unter dem Begriff „Risikomanagement“ nicht nur die Vermeidung von eventuellen Risiken verstanden, sondern auch die Umwandlung der Risiken in Chancen. In diesem Zusammenhang hat sich das Risikomanagement zu einem weitgefächerten Prozess entwickelt, in dem die Risiken systematisch identifiziert, analysiert, bewertet und in Berichten zusammengefasst werden.

Zwar ist das Risikomanagement für die Unternehmensführung ein wichtiges Instrument, das ihrem Informationsbedarf dient. Jedoch ist der Kreis, der über die Risiken informiert werden muss, nicht nur auf die Unternehmensführung begrenzt. Im Rahmen einer transparenten und rechenschaftslegenden Unternehmensführung muss auch der Informationsbedarf von externen Interessengruppen über die künftigen Risiken des Unternehmens

berücksichtigt werden. Der wichtigste Grund für diesen Informationsbedarf ist, dass der Erfolg oder der Verlust des Unternehmens einen direkten positiven oder negativen Einfluss auf die Interessengruppen des Unternehmens hat. In diesem Zusammenhang ist die richtige Handhabung der Risiken nicht nur ein einfaches Performance-Kriterium für die Unternehmensführung, sondern sie ist ein wichtiges Regulierungsinstrument, das einen weiten Einfluss auf die Gesellschaft und die Wirtschaft hat. Für den Finanzsektor ist zu beobachten, dass das Risikomanagement vom Gesetzgeber als wirkungsvolles Regulationsinstrument eingesetzt wird. Dementsprechend werden für Unternehmen des Finanzsektors wie Banken, Versicherungen etc. Bestimmungen zum Risikomanagement umfangreich und klar umgesetzt. Die Tatsache, dass die erwähnten Unternehmen im Finanzsektor Unternehmen im öffentlichen Interesse sind, trägt dazu bei, dass der Gesetzgeber auf diesem Sektor konsequenter als in andern Sektoren handelt. Bei einer Bewertung aus der Sicht des realen Sektors beziehungsweise im Hinblick auf die nicht finanziellen Unternehmen stellt sich die Frage, inwieweit gesetzliche Regelungen zur Schaffung eines durch die Umsetzung des Risikomanagements erwarteten Mehrwerts beitragen. Im Rahmen dieses Beitrags wurden die gesetzlichen Regelungen zum Risikomanagement in Deutschland, Österreich und in der Türkei für die nicht-finanziellen Unternehmen analysiert und im Hinblick auf die Frage bewertet, inwieweit diese Gesetze die vom Risikomanagement erwarteten Nutzen gewährleisten.

Bei näherer Betrachtung der Bestimmungen in den Gesetzen der drei Länder im Zusammenhang mit dem Risikomanagement wird ersichtlich, dass die Früherkennung von Risiken und die Berichterstattung über diese Risiken im Vordergrund stehen. Kapitalgesellschaften sind dazu verpflichtet worden, die Risiken frühzeitig zu erkennen und über die Gefahren und Chancen, die diese Risiken mit sich bringen, in ihren Finanzberichten zu informieren. Daneben wurden in den drei Ländern zusätzliche Bestimmungen für die kapitalmarktorientierten Unternehmen erlassen. Aktiengesellschaften, die an der Börse notiert sind, werden in der Türkei dazu verpflichtet ein „Risikokomitee“ zu gründen. In Österreich und Deutschland ist dagegen für die kapitalmarktorientierten Unternehmen vorgesehen, dass sie über die angewendeten Risikomanagementsysteme in ihren Lageberichten zu informieren haben. Allerdings fällt auf, dass keine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung eines Risikomanagementsystems besteht. Die Verpflichtung zur Risikoberichterstattung im Lagebericht setzt allerdings die Einrichtung eines Risikomanagementsystems voraus. In dieser Hinsicht ist die gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung eines Risikomanagementsystems für die Kapitalgesellschaften im Gesetz somit nur indirekt vorgesehen.

Zudem ist zu konstatieren, dass den gesetzlichen Bestimmungen, die in den drei Ländern bestehen, grundlegende Merkmale eines gesetzeskonformen und betriebswirtschaftlich sinnvollen Systems für das Risikomanagement fehlen. Die gesetzlichen Bestimmungen gewähren diesbezüglich einen großen Freiraum bei der Umsetzung des Risikomanagementsystems. In welcher Form ein Risikomanagementsystem in Unternehmen zu etablieren ist, sollte grundsätzlich von der Größe und Struktur des Unternehmens abhängig sein können. Aus diesem Grund sollte jedes Unternehmen einen gewissen

Spielraum bei der Systemgestaltung haben. Gleichwohl trägt eine gesetzliche Standardisierung der Mindestanforderungen an Risikomanagementsystem zur Gewährleistung der Angemessenheit des Systems bei. Standardisierten Regelungen zu Mindestanforderungen eines wirksamen Systems, wie zum Beispiel die grundlegende Gestaltungskriterien, die qualitative und quantitative Bewertungskriterien zur Wirksamkeit und Effektivität des Systems, würden für die Unternehmen wegweisend sein.

Literatur

- AFRAC (2009) http://www.afrac.at/wp-content/uploads/AFRAC_Lagebericht-Stellungnahme_Juni091.pdf. Zugegriffen: 20. Juni 2014
- Akkaya A (2003) Türkisches Gewinnermittlungsrecht. Gabler, Wiesbaden
- Berwanger J, Kullmann S (2013) Interne Revision, Funktion, Rechtsgrundlagen und Compliance. Springer, Wiesbaden
- Bodine SW, Pugliese A, Walker PL (2001) A Road Map to Risk Management. Journal of Accountancy 192(6):65-70
- Bungartz O (2009) Handbuch Interne Kontrollsysteme (IKS). Erich Schmidt, Berlin
- Denk R, Exner-Merkelt K (2005) Corporate Risk Management – Unternehmensweites Risikomanagement als Führungsaufgabe. Linde, Wien
- Deutscher Bundestag (1998) Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG), Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksache 13/9712. dipbt.bundestag.de/doc/btd/13/097/1309712.pdf (Erstellt: 28. Jan. 98). Zugegriffen: 28. Mai 2015
- Doğrusöz B, Onat Ö, Töralp Tunçel F (2011) Gerekçe, Karşılaştırmalı Maddeler, Komisyon Raporları, Önergeler ve Karşılaştırmalı Tabloları ile Türk Ticaret Kanunu, TOBB Yayını 138
- Engels J, Cluse M (2007) Kontext der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen. In: Kaiser T (Hrsg) Wettbewerbsvorteil Risikomanagement. Erich Schmidt, Berlin, S 21–39
- Hauer H, Wechselberger H (2005) Die Praxis sieht anders aus: Risikomanagement im Verbund, Workshop 5, New Finance Risikomanagement, White Paper
- Kajüter P (2004) Die Regulierung des Risikomanagement im internationalen Vergleich. Zeitschrift Für Control Manag 48(Sonderheft 3):12–25
- Kamu Gözetimi Kurumu (2014) Kamu Gözetimi Kurumu. www.kgk.gov.tr. Zugegriffen: 20. Juni 2014
- Krahe A (2010) Risikomanagement: Was Manager von Alpinisten lernen können. Logos, Berlin
- Merna T, Al-Thani F (2008) Corporate Risk Management, 2. Aufl. Wiley, Chichester
- Meulbroke L (2002) Integrated Risk Management for the Firm: A Senior Manager's Guide. Harvard Business School Press, Boston
- Schiller F, Prpich G (2014) Learning to organise risk management in organisations: what future for enterprise risk management? J Risk Res 17(8):999–1017
- Sermaye Piyasası Kurulu (2015) Our Mission. <http://www.cmb.gov.tr/indexcont.aspx?action=showpage&menuid=0&pid=0&submenuheader=-1>, <http://www.spk.gov.tr/> (Erstellt: August 2015)

- Steller M (2011) Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats: Eine empirische Untersuchung bei den deutschen und österreichischen Aktiengesellschaften. Gabler, Wiesbaden
- Verbano C, Venturini K (2011) Development Paths of Risk Managements: Approaches, Methods and Fields of Application. *J Risk Manag* 15(5):519–550
- Voight K (2010) Risikomanagement im Anlagenbau. Erich Schmidt, Berlin
- Zepp M (2007) Der Risikobericht von Kreditinstituten. Erich Schmidt, Berlin

Risikomanagement in Unternehmen

Interkulturelle Betrachtungen zwischen Deutschland,
Österreich und der Türkei

Schöning, S.; Sumer Gogus, H.; Pernsteiner, H. (Hrsg.)

2017, VIII, 415 S. 72 Abb., Softcover

ISBN: 978-3-658-07072-4